



MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Die Frau als Laie.

Ist innerhalb einer positiven Begriffsbestimmung ein
Vorteil von Ämterbesetzungen durch Frauen zu
erkennen?“

verfasst von / submitted by

Tamara Benedikte Johanna Engel

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the
degree of

Legum Magister (LL.M.)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it
appears on
the student record sheet:

UA 992 619

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears
on
the student record sheet:

Kanonisches Recht für Juristen

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Dr. Andreas Kowatsch,
LL.M.

Meinem Ehemann und meiner Tochter

in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
TEIL I	2
1. Der Begriff „Laie“	2
1.1 Etymologie	2
1.1.1. „Laie“	2
1.1.2. „Laie“ im deutschen Sprachgebrauch	2
1.1.3. Wortherkunft „Kleriker“	3
1.1.4. Die Begriffe „Laie“ und „Kleriker“ in ihrer Beziehung zueinander	4
1.2. Biblischer Befund	4
1.2.1. Altes Testament	4
1.2.2. Neues Testament	5
1.2.3. Historische Belege für die Wortverwendung	6
1.3. Abgrenzung zum Mönchtum	6
1.4. Die Zwei-Schwerter-Theorie	7
1.5. Laien im Mittelalter	8
1.5.1. Berufung und Kreuzzüge	8
1.5.2. Armutsbewegung, Laienpredigt und Bettelorden	9
1.5.3. Laien in der mittelalterlichen Ekklesiologie	10
1.6. Neubesinnungsversuche im 19. Jahrhundert	11
1.6.1. Das Laienverständnis nach Möhler	11

1.6.2. Das Zeugnis der Laien nach Newman	12
1.6.3. Das Mitspracherecht der Laien nach Ignaz von Döllinger	12
1.7. Der Laie im CIC/1917	13
1.8. Kirchenrechtliche Verortung des Laien nach dem Zweiten Vatikanum	15
1.8.1. Definition des Begriffs Laie durch das Zweite Vatikanum	15
1.8.2. Paradigmenwechsel im Zweiten Vatikanum (Einflüsse durch Yves Congar und Joseph Ratzinger)	15
1.8.2.1 Laientum nach Yves Congar	15
1.8.2.2. Mitwirkung durch Joseph Ratzinger	16
1.8.3. Dekrete und Konstitutionen über den Laien	17
1.8.4. Der CIC/1983	20
1.8.5. Grundrechtskatalog des CIC/1983	21
1.8.5.1. Grundpflichten und Grundrechte aller Laien	22
1.8.5.2. Can. 225 - Laienapostolat	22
1.8.5.3. Can. 226 § 1 - Ehe und Familie	23
1.8.5.4. Can. 226 § 2 - Erziehung der Kinder	23
1.8.5.5. Can. 228 - Laien in kirchlichen Ämtern	24
1.8.5.6. Can. 230 § 1 - Lektoren und Akolythen	25
1.8.5.7. Can. 231 § 1 - Laien im kirchlichen Dienst	27
2. Zwischenfazit	29

TEIL II	30
1. Frauen in der katholischen Kirche	30
1.1. Frauen in der Bibel - „Jüngerinnen Jesu“	31
1.1.1. Gleichheit und Würde der Frau	33
1.1.2. Historische Entwicklung der urkirchlichen Gechlechterbeziehung in der christlichen Gemeinde	34
2. Das Frauenverständnis in der Kirche ab dem 20. Jahrhundert	35
2.1. Frauen im CIC/1917	35
2.2. Die Gleichwertigkeit der Frau durch Papst Johannes XXIII. und das Zweiten Vatikanische Konzil	36
2.3. Frauen im CIC/1983	37
3. Der Sendungsauftrag von Müttern	38
Das Marienbild	38
4. Weibliche Formen des gottgeweihten Lebens	39
4.1. Gottgeweihte Jungfrauen	39
4.1.1. Ursprung und Entwicklung des Ritus	39
4.1.2. Geltendes Recht	41
4.1.3. Symbolische Repräsentation	42
4.2. Gottgeweihte Witwen	43
4.2.1. Etymologie	43
4.2.2. Ursprung des Witwenstand	43
4.2.2.1. Altes Testament	43
4.2.2.2. Neues Testament	44

4.2.3. Der Stand der geweihten Witwen bis zum dritten Jahrhundert	45
Polykarp und Tertullian	45
4.2.4. Witwenschaft im Zweiten Vatikanischen Konzil	46
4.2.5. Wiederbelebung des Witwenstands	46
4.2.6. Witwenweihe heute	47
5. Frauen in kirchlichen Leitungspositionen	48
5.1. Der Begriff „Leiten“ im CIC/1983	48
5.2. Vorzüge von Frauen in kirchlichen Leitungspositionen	49
5.3. Frauenförderung in der katholischen Kirche seit 2013	51
5.4. Auswirkung und Entwicklung	53
5.4.1. Beispiele für die Besetzung hoher Leitungspositionen durch Frauen	53
5.4.2. Kulturwandel erforderlich	54
6. Fazit	54
Appendix	60
I. Literaturverzeichnis	61
II. Abkürzungsverzeichnis	74
III. Zusammenfassung /Abstract	77

Einleitung

„Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus (als Gewand) angezogen. [...], nicht männlich und weiblich; denn ihr alle seid einer in Christus Jesus“ (Gal 3,27-28).

Der Begriff „Laie“ wird im alltäglichen Gebrauch meist als Bezeichnung für jemanden, der keine besonderen Fähigkeiten besitzt oder über kein spezifisches Wissen verfügt, verwendet und steht damit eher für ein Negativum. Ganz anders stellt sich die Verwendung dieser Begrifflichkeit im kirchenrechtlichen Kontext dar. Diese Master-Thesis wird sich in einem ersten Teil mit der positiven Auslegung des Laienbegriffs im Verständnis des „Würdebegriffs“, der sich seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil entwickelt hat und seine juristische Niederschrift in dem Codex Iuris Canonici von 1983 fand, auseinandersetzen.

Der zweite Teil ist der Frau als „Laie“ gewidmet. Stößt man immer wieder medial auf die Kritik, es handele sich bei der römisch-katholischen Kirche um eine „Männerkirche“ ist schnell klar, dass die Geschlechtergerechtigkeit eine Herausforderung für das katholische Kirchenrecht darstellt. Entscheidende Impulse für eine (zurückgewonnene) Sichtbarkeit der Frau innerhalb der Kirche, entwickelten sich ab dem Zweiten Vatikanum. Nahmen Frauen in der Urkirche und bis ins dritte Jahrhundert aktiv am Sendungsauftrag der Kirche teil und wurden im Laufe der folgenden Jahrhunderte zunehmend in den häuslichen Bereich zurückgedrängt, trug die Reformierung des Codex Iuris Canonici 1983 nicht unerheblich dazu bei, sich den Herausforderungen einer modernen Welt zu stellen und die Rechte und Pflichten aller Gläubigen zur Teilnahme am Sendungsauftrag der Kirche juristisch zu ordnen.

Meine Ausarbeitung soll sich daher mit der Frage beschäftigen, ob Frauen von Natur aus Begabungen mit sich bringen, die sie dazu befähigen ihr Apostolat in besonderer Weise auszuüben und sie Fähigkeiten besitzen, die für die Mitwirkung am Leitungsamt unerlässlich sein könnten. In diesem Zusammenhang werde ich meinen Blick auch auf eine positiv bemerkbare weibliche Ämterbesetzung richten und abschließend einen Ausblick zu Auswirkungen, Problemen und Grenzen geben.

TEIL I

1. Der Begriff „Laie“

Um die theologische Verortung des Laintums deren historischen Entwicklung und das damit einhergehende katholische Laienverständnis darzulegen, ist es unerlässlich, auf den etymologischen Ursprung und die historische Entwicklung des Begriffs des Laien einzugehen. Insbesondere die Mehrdeutigkeiten bei der Begriffsbestimmung sowie die Veränderung des Laienbegriffs sind für die Frage der positiven Auslegung des Laienbegriffs von Bedeutung.

1.1. Etymologie

1.1.1. „Laie“

Der Begriff „Laie“ lässt sich von seinem Ursprung her auf das griechische Wort „*laïkós/λαϊκός*“, (zum Volke gehörig) zurückführen und dieses leitet sich wiederum von „*laós*“ (das Volk) ab.¹ Stützt man sich demnach in der Interpretation des Begriffs Laie auf das neutestamentliche „*laós*“, sieht man darin nicht die (traditionelle) Bezeichnung eines eigenen Standes, der gegenüber dem Stand des Klerus eine untergeordnete Rolle spielt. Vielmehr handelt es sich um eine Ehrenbezeichnung, die allen Christen zukommen.² Das heißt die Träger des Laienbegriffs werden nicht in männlich oder weiblich unterschieden; nicht in jung oder alt; er stellt kein Gegensatz zum „Kleriker“ dar. Man ist Laie, wenn man zum Volk Gottes gehört, wenn man an Christus glaubt und von ihm berufen ist.³

1.1.2. „Laie“ im deutschen Sprachgebrauch⁴

Das neuhochdeutsche Wort „Laie“ hat eine phonetische und semantische Entwicklung durchlaufen. Es leitet sich von dem althochdeutschen „*leigo*“, vom westromanischen „*laigu*“ bzw. „*laju*“ und über das mittelhochdeutsche „*leie*“ bzw. „*leige*“ ab. In all diesen Formen bedeutet es „Nichtgeistlicher“, „Ungelehrter“,

¹ Peter NEUNER: Der Laie und das Volk Gottes, Frankfurt a.M. 1988, S. 25.

² Ebd., S. 25-26.

³ Ebd., S. 25.

⁴ Wolfgang PFEIFER: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Bd. 2 H-P, Berlin 1989, S. 695.

„Nichtfachmann“. Die dargestellten Varianten im deutschen Sprachgebrauch sind auf das kirchenlateinische Wort „*laicus*“ zurückzuführen. Als Substantiv verwendet, bezeichnet es den „Nichtgeistlichen“ und stellt damit den Gegenbegriff zu „*clēricus*“, dem „Geistlichen“ dar. „*Laicus*“ kann jedoch auch adjektivisch gebraucht werden und bedeutet in dieser Verwendung „zum Volk gehörig“. Dieses Lehnwort leitet sich wiederum von dem bereits oben dargestellten „*laikós*“ ab.

Die Ausdehnung der Verwendung des Begriffes auf den außerkirchlichen Kontext ist dem Umstand geschuldet, dass Nichtgeistliche im Mittelalter weder lesen noch schreiben konnten, weshalb Ungebildete beziehungsweise Ungelehrte als Laien bezeichnet wurden. Die etymologisierende Schreibung mit „ai“ setzt sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch und die Verwendung „Laie“ als Nichtfachmann in jeglichem Gebiet hat sich seit dem 18. Jahrhundert etabliert. Darüber hinaus lässt sich das heutige kirchliche Wortverständnis auch auf das althochdeutsche „*leihman*“, aus dem sich später das mittelhochdeutsche „*leienbruoder*“ als Bezeichnung für einen Klostermönch ohne geistliche Weihen entwickelte, zurückführen.

Somit lassen sich aus dem etymologischen Befund zwei Rückschlüsse ziehen: Einerseits benennt der Begriff „Laie“ im christlichen Kontext die Differenz zwischen Amtsträger gegenüber dem einfachen Gemeindemitglied (= Funktionskriterium), andererseits ist die Divergenz hinsichtlich der Lebensführung (= Formalkriterium) zum Ausdruck gebracht.⁵

1.1.3. Wortherkunft „Kleriker“⁶

Die Wurzeln des Begriffs des Klerikers lässt sich auf das altgriechische „*κληρικός*“, zur Erbschaft gehörig zurückführen, welches sich wiederum von dem Substantiv „*κληρος*“, Los, Anteil, Erbteil, zugewiesener Besitz, ableitet. Kirchensprachlich verband sich das latinisierte „*clēricus*“ als Bezeichnung für die Angehörigen der Geistlichkeit mit der Auffassung des Apostelamtes als ein zugeteiltes Los bzw. Erbteil.⁷

⁵ Alexander GARDERER: Die Laintheologie Yves Congars aus moraltheologischer Sicht. Der moralische Status des Laienstands, [Diplomarbeit Universität Wien], Wien 2013, S. 31.

⁶ PFEIFER: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Bd. 2 H-P, S. 849.

⁷ Vgl. Antonius Hermann Josef GUNNEWEG: Leviten und Priester, Göttingen 1965, 32/114.

Das althochdeutsche „*klīrih*“ (seit dem 9. Jh.), das mittelhochdeutsche „*clerce*“ und das frühneuhochdeutsche „*klerik*“ sind allesamt Bezeichnungen für den einzelnen Geistlichen und den Priester, die auf dem Begriff „*clēricus*“ zurückzuführen sind, wohingegen das Wort „*clērus*“ (neuhochdeutsch *Klerus*) seit dem 18. Jahrhundert den Orden der Geistlichkeiten bzw. die Geistlichkeit in ihrer Gesamtheit meint.

1.1.4. Die Begriffe „Laie“ und „Kleriker“ in ihrer Beziehung zueinander

Grundsätzlich werden die beiden Termini auf zwei verschiedene Materien, mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Dennoch stehen diese in einem unmittelbaren Zusammenhang zueinander, denn vom kirchensprachlichen Prinzip geht es darum, „den gewöhnlichen Angehörigen der Christengemeinde vom Priester zu unterscheiden.“⁸ Unter einem rein etymologischen Aspekt kommt man zu dem Ergebnis, dass der Laienbegriff den übergeordneten Referenzrahmen darstellt („*λαός*“ = das ganze Volk); die Basis, von der sich die Träger der Dienstämter, hier die Kleriker („*κλήρος*“ = Anteil) durch eigene Bezeichnungen separieren.⁹

1.2. Biblischer Befund

Nachdem die Etymologie des Laienbegriffs dargelegt wurde, soll in einem weiteren Schritt auf die Bedeutung des Wortes in vor- bzw. früh-christlicher Zeit eingegangen werden. Hierbei soll insbesondere auf den differenzierten Gebrauch des Begriffs „*laós*“ abgestellt werden, bevor die historische Prägung des Begriffs Laie näher dargestellt wird.

1.2.1. Altes Testament

Der Begriff „*laós*“ wird im außerbiblischen Griechisch als Bezeichnung für eine Volksmenge verwendet. Eine spezifische religiöse Bedeutung erlangte der Begriff erst, durch die Übersetzung des Alten Testaments ins Griechische. In der Septuaginta, der ältesten Übersetzung der hebräischen Bibel in griechischer Sprache, steht die Bezeichnung „*laós*“ für das Volk Israel und damit für das Volk Gottes.¹⁰ Allerdings

⁸ PFEIFER: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Bd. 2 H-P, S. 965.

⁹ Vgl. NEUNER: Der Laie und das Volk Gottes, S. 34.

¹⁰ Ebd., S. 26.

weist die Septuaginta auch vereinzelt Stellen auf, wo der Begriff „*laós*“ die Masse der Leute in Gegensatz zu deren Führern bedeutet.¹¹ So unterscheidet das Buch Exodus in „*die Priester und das Volk*“ (Ex 19,24) und bei Jeremias steht „*Die Priester und die Propheten sowie alles Volk hörten, wie Jeremias diese Worte des Herrn vortrug*“ (Jer 26,7).

1.2.2. Neues Testament

Wurde der dargelegte Sprachgebrauch im Alten Testament nur an wenigen Stellen verwendet, ist im Neuen Testament festzustellen, dass sich die Verwendung des Wortes „*laós*“ als Synonym für das Volk Gottes durchsetzen sollte; Gott selbst hat aus den Heiden („*ethne*“) das Volk Gottes („*laós*“) gemacht. Diese Übertragung des Begriffs Volks auf die christliche Gemeinde lässt sich an verschiedenen Stellen des Neuen Testaments, wie zum Beispiel im zweiten Korintherbrief (2 Kor 6,16) oder im Hebräerbrief (Hebr 8,10) finden. Nun ist an dieser Stelle festzuhalten, dass vom ganzen Volk Gottes die Rede ist, eine Unterscheidung von Priestern und Volk, von Geweihten und Laien, von unterschiedlichen Ständen innerhalb der Kirche lässt sich daher aus dem neutestamentlich verwendeten Begriff „*laós*“ nicht begründen.¹² Es dient vielmehr der Unterscheidung zwischen den Glaubenden und den Nicht-Glaubenden.

Man könnte daher darauf schließen, dass das heutige Wort „Lai“ sich nicht von „*laós*“ sondern lediglich von „*laikós*“ (zum Volk gehörig) ableiten lasse. Bei diesem Begriff ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich um ein griechisches Adjektiv handelt, welches in Übersetzungen des Alten Testaments meist auf profane Dinge und nicht auf Personen angewandt wurde (Vgl. 1 Sam 21,5; Ez 22,26).¹³ Da „*laikós*“ Gegenstände bezeichnete, die nicht von Gott geweiht waren, also in seiner Wortverwendung eine Unterscheidung von heilig und profan darstellte, findet der Begriff im neuen Testament und dem damit einhergehenden Verständnis, dass alles von Jesus geheiligt und damit nichts mehr „*laikós*“ ist, keine Verwendung mehr.¹⁴ Es kann sogar angenommen werden, dass eine Differenzierung innerhalb des „*laós*“, welche

¹¹ Ebd., S. 27.

¹² Ebd., S. 31.

¹³ Ebd., S. 32.

¹⁴ Ebd., S. 32-33.

durch die Verwendung „*laikós*“ zum Ausdruck gebracht werden würde, im Neuen Testament wegen des negativen Sinnes bewusst gemieden wurde und daraus resultierend nur die Träger von Dienstämtern eigens bezeichnet wurden.¹⁵

1.2.3. Historische Belege für die Wortverwendung

Ausschlaggebend für die Verwendung einer entsprechenden Terminologie bzw. für das Laienverständnis ist der erste Klemensbrief. In diesem werden die verschiedenen Stände und die damit einhergehenden Aufgaben umschrieben (1 Clem 40,5); man spricht an dieser Stelle vom „*λαϊκὸς ἄνθρωπος*“ dem Laienmenschen, der von den Priestern und Leviten unterschieden wird.¹⁶ Ein Jahrhundert später taucht der Begriff bei Clemens von Alexandrien sowie bei Origenes auf. Während Clemens von Alexandrien eine neue hierarchische Ordnung aufstellt, indem er nicht mehr von „Priestern–Leviten–Laien“ spricht, sondern sie nach „Priestern–Diakonen–Laien“ reiht, führt Origenes die Gegenüberstellung von „Laien–Klerikern“ ein.¹⁷ Beide zählen zu den christlichen Autoren der ersten acht Jahrhunderte, die als sogenannte Kirchenväter entscheidend zu Lehre und Selbstverständnis des Christentums und folglich auch zur Verwendung der Begrifflichkeit Laie in einem christlichen Verständnis beigetragen haben.

Die letztendliche Etablierung des Fachterminus lässt sich mit Tertullians Unterscheidung zwischen „*ordo sacerdotalis*“ und „*ordo ecclesiae*“ begründen, denn hierdurch wurden die Laien vom Klerus abgegrenzt und somit zu einem eigenen Stand innerhalb der Kirche.¹⁸

1.3. Abgrenzung zum Mönchtum

*„Die Laien, die als Mönche in die Wüste gingen, haben das Kirchenvolk, das zurückblieb, mehr zu den Weltleuten gemacht, die die Laien dann waren“.*¹⁹ Der

¹⁵ Ebd., S. 33-34.

¹⁶ Joseph Anton FISCHER: Die Apostolischen Väter. Schriften des Urchristentums, Darmstadt 1970, Nr. 40,5; NEUNER: Der Laie und das Gottesvolk, S. 43.

¹⁷ NEUNER: Der Laie und das Gottesvolk, S. 43.

¹⁸ NEUNER: Der Laie und das Volk Gottes, S. 44-45.

¹⁹ Jakob SPEIGEL: Laie und Amt. Zur Geschichte der Laienfrage, in: Elmar KLINGER/ Rolf ZERFAS (Hgg.), Die Kirche der Laien - Eine Weichenstellung des Konzils, Würzburg 1987, S. 42.

Ursprung des christlichen Mönchtums liegt im dritten Jahrhundert, als Antonius, einer Berufung folgend als Asket und Einsiedler in die Wüste zurück ging, um dort ein gottgefälliges Leben zu führen („*Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe, was du hast, und gib's den Armen, so wirst du einen Schatz im Himmel haben*“ Mt 19,21). Mit der Zeit schlossen sich ihm andere Männer an und es entstand in Folge das christliche Mönchswesen. Auch wenn die Stellung des Mönches ursprünglich durch keinen liturgischen Dienst oder ein Amt bestimmt war,²⁰ führte die Lebensweise der Mönche dennoch dazu, dass sich ein geistliches Unterscheidungskriterium ausprägte. Es manifestierte sich die kirchliche Dreiständelehre, bei der die Kleriker die lehrende Kirche bilden und die Riten leiten, die Laien schaffen demgegenüber die hörende Kirche, also die wirtschaftliche Voraussetzung für das Glaubensleben und die Mönche und Nonnen bilden einen eigenen Stand im Sinne eines „*ordo*“.²¹

Das heißt der Laie wurde fortan und somit bis heute wie folgt abgegrenzt: In der ekklesialen Trias „Kleriker–Mönch–Laie“ beziehungsweise durch die generische Zweiteilung „geistlich (= Kleriker/Mönch) – weltlich (= Laie)“.²²

1.4. Die Zwei-Schwerter-Theorie

Durch die Zwei-Schwerter-Theorie von Papst Bonifaz VIII. wurde die Trennung von kirchlicher und weltlicher Gewalt weiter vorangetrieben, die sich auch in der Klassifizierung von Klerikern und Laien auswirkte. So stellte der Papst in der Bulle „*Clericis laicos*“ feierlich fest, „daß die Laien wie in alter Zeit so auch jetzt den Klerikern bitterfeind seien. Selbst wenn konkrete politische Auseinandersetzungen derartige Formulierungen bestimmt haben, so war damit auch theoretisch eine Entgegensetzung von Klerus und Laien, die Unter- bzw. Überordnung von einander gegnerischen Ständen in der Kirche festgeschrieben.“²³

Diese Trennung in der Kirche wurde folgend durch Gratian übernommen und niedergeschrieben und fand somit Einzug im Kirchenrecht. Dort heißt es: „*Es gibt zwei*

²⁰ NEUNER: Der Laie und das Gottesvolk, S. 57.

²¹ Anton GRABNER-HAIDER: Das Laienchristentum - Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Darmstadt 2007, S. 46.

²² GARDERER: Die Laientheologie Yves Congars aus moraltheologischer Sicht. Der moralische Status des Laienstands, S. 44.

²³ NEUNER: Der Laie und das Gottesvolk, S. 68-69.

*Arten von Christen. Die eine Art, die sich dem Gottesdienst hingibt und Betrachtung und Gebet widmet, muß von allem weltlichen Lärm frei sein, wie die Kleriker und die Gottgeweihten“. Diese »sind die Könige«. Es gibt auch noch die eine andere Art von Christen, die Laien. »Laós« heißt nämlich Volk. Ihnen ist es erlaubt, zeitliche Dinge zu besitzen, aber nur zum Gebrauch. Sie haben die Konzession, Frauen zu nehmen, das Land zu bebauen [...] zu richten, Prozesse zu führen, Opfertgaben auf den Altar zu legen, Steuern zu bezahlen, und so können sie gerettet werden, wenn sie doch die Laster durch Guttaten vermeiden“.*²⁴ Diese Rechtsschrift verdeutlicht das geschaffene Über- und Unterordnungsverhältnis zweier Stände. Von dem ursprünglichen Verständnis der Einheit der Gläubigen, die zum Gottesvolk gehören, ist in Gratians kirchlichen Rechtswissenschaft wenig übrig geblieben. Vielmehr kann der Stand der Laien als ein Zugeständnis menschlicher Schwäche verstanden werden.²⁵

1.5. Laien im Mittelalter

1.5.1. Berufung und Kreuzzüge

Gegenüber den bisher dargestellten Tendenzen den Laien herabzuwürdigen, erfuhren diese im Mittelalter kurzweilig eine neue Art der Anerkennung und es folgte eine regelrechte Profilierung des Laintums. Dies beruhte auf der Tatsache, dass im Mittelalter die weltlichen Berufe geschätzt wurden und als Verwirklichung der Berufung im Reiche Gottes verstanden wurde.²⁶ Arbeit, das heißt das berufliche Tun, bedeutete „*partnerliche Teilhaberschaft am schöpferischen und erhaltenen Tun Gottes*“²⁷ und verstand sich damit als aktiver Weltdienst der Laien.²⁸

Darüber hinaus führten die von den Päpsten angeregten Kreuzzüge zur religiösen Aktivierung der Laien in der Kirche des Mittelalters. Die Laien verstanden sich bei ihren Kreuzzügen als Verteidiger des Heiligen Landes, Beschützer des Grabes Jesu und

²⁴ Vgl. Norbert LÜDECKE/ Georg BIER: Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung, Stuttgart, 2012, S.98; „*Decretum Gratiani*“ in: Corpus iuris canonici, Emil FRIEDBERG/ Emil Ludwig RICHTER (Hg.), Bd. 1, Leipzig 1879, S. 678; URL: <https://ia800606.us.archive.org/16/items/BD1141951/BD1141951.pdf> [Abruf: 12.05.2023].

²⁵ NEUNER: Der Laie und das Gottesvolk, S. 69.

²⁶ Ebd., S. 70-71.

²⁷ Alfons AUER: Weltoffener Christ. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Laienfrömmigkeit, Düsseldorf 1960, S. 32.

²⁸ NEUNER: Der Laie und das Gottesvolk, S. 70-71.

der Stadt Jerusalem.²⁹ Es wurde das Ideal eines Lebens nach dem Vorbild der Apostel (*vita apostolica*) zu Grunde gelegt, welches für den Laien die treibende Kraft ihres religiösen Anliegens werden sollte.³⁰ Laien verstanden sich nun als Kämpfer der Sache Gottes und entwickelten ein neues Bewusstsein ihrer Würde als Christen.³¹

1.5.2. Armutsbewegung, Laienpredigt und Bettelorden

Eine andere, als der zuvor beschriebenen Art der Laienfrömmigkeit entstand durch die gregorianische Reform. Aus der sich vereinfacht dargestellt ergab: „Wer nicht lebt wie die Apostel, ist damit auch kein legitimer Nachfolger der Apostel.“³² Dieser Gedanke führte zu der Schlussfolgerung, dass Vollmacht und Apostolizität eines Amtsträgers sich nicht allein aus der Kette der Amtsnachfolgen, der Sukzession, sondern in einem Leben gemäß der apostolischen Predigt erweise und somit auch nicht rein an den Stand des Klerus gebunden sei.³³ Es folgte in der mittelalterlichen Kirche das Armutsideal mit der Ideologie nur wer arm sei, könne ein rechter Christ sein und ein Leben in Armut begründe die kirchliche Vollmacht.³⁴ So gründeten sich Gemeinschaften von Laienpredigern.

Ein weiterer Aspekt, der insbesondere für den zweiten Teil meiner Arbeit, der sich vermehrt mit der Person des weiblichen Laien in der katholischen Kirche beschäftigen wird, ist, dass sich diesen Armutsbewegungen auch Frauen anschlossen.³⁵ So schloss sich Franz von Assisi, der in Italien ebenfalls nach dem Vorbild Jesu in Armut lebte, unter anderem Klara, die Begründerin des Ordens der Klarissen, an. Die der Bewegung angeschlossenen Frauen lebten und traten hierbei genauso nach außen auf, wie alle anderen Wanderprediger.³⁶ Diesen Bewegungen wirkte Papst Innozenz III. entgegen, indem er versuchte, aus den Wanderpredigern einen Orden zu machen und somit in einen kirchlichen Rahmen zu integrieren. Hierdurch entstanden zwei Gruppen aus der Armutsbewegung des Lamentums. Die eine Gruppe wurde klerikalisiert und somit aus

²⁹ Ebd., S.71.

³⁰ Ebd., S. 71.

³¹ Ebd., S. 71.

³² Ebd., S. 72.

³³ Ebd., S. 73.

³⁴ Ebd., S. 73.

³⁵ Ebd., S. 80.

³⁶ Herbert GRUNDMANN: Religiöse Bewegungen im Mittelalter, Darmstadt 1977, S. 154.

dem Laienstand ausgegliedert; die andere Gruppe, die sich nicht in hierarchische Kanäle lenken lassen wollte, indem sie zu einem Orden zusammengefasst werden würden, wurde in der Folge aus der Kirche und der Gesellschaft ausgestoßen.³⁷

In dieser Vorgehensweise kommt noch einmal mit Nachdruck die Hierarchie der Kirche, -die im Mittelalter höchste Priorität hatte - zum Vorschein. Die Laien waren das unterste Glied in der Pyramide und hatten sich entsprechend zu fügen.

1.5.3. Laien in der mittelalterlichen Ekklesiologie

Die bereits dargelegte Trennung zwischen Klerus und Laien fand ihre Legitimierung letztendlich auch in der Ekklesiologie des Mittelalters. Die Bilder vom Leib Christi und dem einen Volk Gottes wurden in der Art modifiziert, dass sie keine Einheit, sondern eine innere Trennung begründeten.³⁸ „Klerus und Laien standen einander jetzt von der Grundstimmung her feindlich gegenüber, sie waren Herrscher und Beherrscher, Unterdrücker und um Befreiung Kämpfende. In dem Maße, als sich der Klerus absonderte, konnten sich die Laien nur noch im Gegensatz zu ihm begreifen. Sorgen die einen, die „*Geistlichen*“, sich um das Heilige, wurden die anderen auf die weltlichen Angelegenheiten festgelegt und daher als die „*Fleischlichen*“ verstanden.³⁹ Dieser Abgrenzung vermochte auch nicht Bonifaz VIII. in seiner Enzyklika „*Unam sanctam*“ entgegenzuwirken: „Daher hat diese eine und einzige Kirche nicht zwei Häupter wie eine Mißgeburt, sondern nur einen Leib und ein Haupt, nämlich Christus und seine Stellvertreter, Petrus, und dessen Nachfolger.“⁴⁰ Obwohl diese Formulierung die Einheit der Kirche betont, vermag es die Kirche zu dieser Zeit nicht gelingen, die Gemeinschaftlichkeit aller Glieder der Kirche zum Ausdruck zu bringen und die Laien in die Gemeinde aktiv einzubeziehen. Faktisch waren die Laien im Mittelalter somit „all dessen beraubt, was für ihr kirchliches Leben von Bedeutung war.“⁴¹

Auf der Grundlage, dass die Laien von jeglicher Funktion und Vollmacht ausgeschlossen und auch keinen Zugang zur Bildung erhielten, entwickelte sich die

³⁷ NEUNER: Der Laie und das Gottesvolk, S. 81.

³⁸ Ebd., S. 81.

³⁹ Vgl. ebd., S. 83.

⁴⁰ Josef NEUNER/ Heinrich ROOS: Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündung, Regensburg 1958, Nr. 429.

⁴¹ NEUNER: Der Laie und das Gottesvolk, S. 83.

Bedeutungsverschiebung, die sich bis heute im allgemeinen und alltäglichen Sprachgebrauch durchgesetzt hat.⁴² „Laie“ ist der Nicht-Fachmann, derjenige, der bestimmte Fähigkeiten nicht beherrscht und keine entsprechende Ausbildung genossen hat.

1.6. Neubesinnungsversuche im 19. Jahrhundert

Mit der Aufklärung wurde Bildung für die Laien einfacher zugänglich und blieb nicht mehr nur dem Klerus vorbehalten. Die Abhängigkeit der Gläubigen aufgrund der hierarchischen Unterordnung löste sich durch den Zugang zur Bildung. Dies führte unter Papst Pius IX. und seinem 1864 veröffentlichten Syllabus zu einer Trennung zwischen der modernen Welt und der alle Autorität für sich beanspruchenden Hierarchie mit der Folge, dass die Laien zu Repräsentanten der Kirche in der Welt wurden und das Zeitalter der Lientheologen begann.⁴³

1.6.1. Das Laienverständnis nach Möhler

Johann Adam Möhler versuchte der *„Herabwürdigung des gläubigen Volkes“*, welche durch die Entgegensetzung von Klerikern und Laien entstand, entgegenzuwirken. Laie ist für ihn ein christlicher Ehrenname, denn die Laien haben die Würde des allgemeinen Priestertums.⁴⁴ Dies bedeute keine Isolierung der Laien vom Klerus, sondern es sei bestimmt von der Sicht, dass jeder das in die Kirche einbringe, was ihm an Gnadengaben zuteil geworden sei.⁴⁵ Im Zentrum Möhlerscher Ekklesiologie steht die Gemeinsamkeit von Klerus und Laien.⁴⁶ Hierzu definiert er *„die Kirche als »ein großartiges Ganzes«, verbunden durch den selben Glauben und die selbe Liebe, wo ein Glied dem anderen zu Hilfe eilt.“*⁴⁷ Die Kirche ist hier eine Gemeinschaft und nicht eine Gesellschaft Ungleicher. Die Laien bilden das königliche Priestertum, von dem der Klerus selbst ein Glied sei.⁴⁸

⁴² Ebd., S. 84.

⁴³ Ebd., S. 93.

⁴⁴ Josef Rupert GEISELMANN.: Die katholische Tübinger Schule, Herder, Freiburg i.B. u.a. 1964, S. 571.

⁴⁵ NEUNER: Der Laie und das Gottesvolk, S. 94.

⁴⁶ Ebd., S. 95.

⁴⁷ Ebd., S. 95.

⁴⁸ Vgl. Johann Adam MÖHLER: Die Einheit in der Kirche oder Das Prinzip des Katholizismus, Josef Rupert GEISELMANN (Hg.), Darmstadt 1957, S. 237.

1.6.2. Das Zeugnis der Laien nach Newman

John Henry Newman lieferte 1859 mit seinem Essay „Über das Zeugnis der Laien in Fragen der Glaubenslehre“ einen relevanten Beitrag zu einer neuen Sicht des Laien in der Kirche.⁴⁹ So schrieb er, dass die Kirche keinesfalls auf den Klerus reduziert werden dürfe, denn jedes lebenswichtige Glied der Kirche habe seine besonderen Aufgaben und kein Glied könne ohne Schaden vernachlässigt werden.⁵⁰ Auch das Festhalten an der rechten Lehre, das allgemein als die Aufgabe der Hierarchie angesehen werde, müsse durch die Kirche als Ganze geschehen.⁵¹ Newman stützt seine Auffassung auf eine historische Beweisführung anhand der Auseinandersetzungen um den Arianismus und das Konzil von Nizäa im Jahre 325. In diesem Zusammenhang stellt er die These auf, dass das Dogma von Nizäa nicht durch die unerschütterliche Festigkeit des römischen Stuhles sowie der Konzilien und Bischöfe, sondern durch den „*consensus fidelium*“, also das Treueverhältnis der Gläubigen aufrechterhalten worden sei.⁵² In dieser Zeit der Verwirrung sei es der Laienstand gewesen, der seiner Taufgnade treu geblieben sei und hierdurch Glaube und Kirche gerettet habe.⁵³ Schlussfolgernd kommt er zu der Auffassung, dass die Laien, als „begeisterte Anhänger“ ein Recht haben, Zeugnis von Ihrem Glauben zu geben und in der Kirche gehört zu werden.⁵⁴

1.6.3. Das Mitspracherecht der Laien nach Ignaz von Döllinger

Ignaz von Döllinger vertrat ebenfalls ein Konzept zur Mitwirkung der Laien in der Kirche. Nach seiner Ansicht habe die Kirche als Ganze und somit auch die Laien ein Mitspracherecht bei der Verbindlichkeit einer Kirchenversammlung.⁵⁵ Mit dieser Argumentation bestrebe er die Überprüfung, ob es sich bei dem ersten Vatikanum um ein ökumenisches Konzil handelte oder nicht.⁵⁶ Seine Auffassung fand allerdings keine Mehrheit. Vielmehr wurde durch das erste Vatikanum geradezu ein Konsens durch die Kirche, also ein Mitspracherecht nicht nur für Laien, sondern auch für Bischöfe des

⁴⁹ NEUNER: Der Laie und das Gottesvolk, S. 95.

⁵⁰ Übersetzung in: John Henry NEWMAN, Ausgewählte Werke, Matthias LAROS/ Werner BECKER (Hgg.), Bd. IV: Polemische Schriften, Mainz 1959, S. 290.

⁵¹ NEUNER: Der Laie und das Gottesvolk, S. 96.

⁵² Übersetzung in: NEWMAN, Ausgewählte Werke, Bd. IV: Polemische Schriften, S. 273.

⁵³ Vgl. NEUNER: Der Laie und das Gottesvolk, S. 96-97.

⁵⁴ Übersetzung in: NEWMAN, Ausgewählte Werke, Bd. IV: Polemische Schriften, S. 292.

⁵⁵ NEUNER: Der Laie und das Gottesvolk, S. 98.

⁵⁶ Ebd., S. 98.

Konzils, als Bedingung für die päpstliche Unfehlbarkeit verneint⁵⁷, und damit indirekt auch die in der Hierarchie implizierte Weisungsabhängigkeit weiter bekräftigt.

1.7. Der Laie im CIC/1917

1917 wurde von Papst Benedikt XV. die erste Kodifikation des lateinischen Kirchenrechts, der Codex Iuris Canonici (CIC) promulgiert. Der Wunsch nach einer einheitlichen Fassung und Neuordnung des Kirchenrechts war bereits im Ersten Vatikanum geäußert worden, weshalb Papst Pius X. die Erstellung des CIC 1917 in Auftrag gegeben hatte.

Der Kerngedanke des Ersten Vatikanums, die Kirche als eine vollkommene, aber ungleiche Gemeinschaft „*societas perfecta inaequalis*“ die gegenüber dem Staat autonom und die hierarchisiert ist, zu verstehen, spiegelt sich im CIC/1917 wider.⁵⁸ Wie sich dieses Grundverständnis auf die im CIC/1917 niedergeschriebenen Rechte und Pflichten des Laien auswirkt, soll im Folgenden genauer betrachtet werden.

Für das Gesamtverständnis des CIC/1917 und die darin niedergeschriebenen Regelungen, die sich auf den Personenstand des Laien beschränken, ist vorwegzunehmen, dass in Can. 87 CIC/1917 der allgemeine Status als Christ definiert wird: „*Durch die Taufe wird der Mensch eine Person in der Kirche Christi mit allen Rechten und Pflichten eines Christen, wenn nicht, was die Rechte betrifft, ein Hindernis besteht, das dem Band zur kirchlichen Gemeinschaft im Wege steht, oder von der Kirche ein Misstrauen ausgesprochen wird.*“⁵⁹ Diesem Kirchenrechtsverständnis folgend wird ein Mensch durch die gültig gespendete Taufe in die Kirche eingegliedert und ist als Mitglied der Glaubensgemeinde den Gesetzen der katholischen Kirche unterworfen: „*Die Taufe wird nur einmal und unwiderruflich gespendet. Die daraus abzuleitende Kircheng Zugehörigkeit ist unwiderruflich.*“⁶⁰ Das heißt die Taufe ist für den Laien das konstitutive Tatbestandsmerkmal zur Aufnahme in den Personenstand und den damit einhergehenden Rechten und Pflichten sowie der Ein- und Unterordnung in die kirchliche Hierarchie.

⁵⁷ Ebd., S. 99.

⁵⁸ GARDERER: Die Laitheologie Yves Congars aus moraltheologischer Sicht. Der moralische Status des Laienstands, S. 52.

⁵⁹ Can. 87 CIC/1917, in: Acta Apostolicae Sedis 9, 1917, Bd. II.

⁶⁰ Can. 12 CIC/1917.

Obwohl der CIC/1917 einen rechtlichen Status des Laien vorsieht und daher der dritte Teil des Zweiten Buches dem Laien gewidmet ist, befasst sich lediglich Can. 682 mit dem Laienrecht, dass im konkreten Zusammenhang mit dem Personenstand des Laien liegt. *„Die Laien haben das Recht vom Klerus, nach dem Maßstab der kirchlichen Lehren, die geistigen Güter und besonders die erforderliche Unterstützung, die zum Heil notwendig sind, zu erhalten.“*⁶¹ Die Formulierung des Can. 682 stellt bereits die gewollte Dichotomie Kleriker-Laie dar.⁶² Der Laie ist für den Sakramentenempfang abhängig von der Pflicht des Klerikers zur Sakramentenspendung.

Diese Abgrenzung vom Amtsträger und Laien, als gewöhnlichem Gläubigen, wird durch den anschließenden Can. 683 noch eindeutiger:

*„Es ist den Laien nicht gestattet, klerikale Kleidung zu tragen, außer es handelt sich um Schüler des Seminars, um Ordensaspiranten, wie in Can. 972, § 2 erwähnt, oder um Laien, die rechtmäßig mit dem Gottesdienst verbunden sind, solange sie sich in der Kirche aufhalten bzw. außerhalb von ihr an einem dementsprechenden kirchlichen Amt teilhaben.“*⁶³

Noch deutlicher wird das Über-Unterordnungsverhältnis in Can. 948.

*„In der Kirche, die aus Christus eine Institution ist, unterscheidet die Weihe die Kleriker von den Laien und befähigt diese zur Leitung der Gläubigen und zum Amt des Gottesdienstes.“*⁶⁴

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass der CIC/1917 erstmals einen kirchenrechtlichen Versuch bot, den Laien rechtlich einzuordnen und ihm eigene Rechte zuzusprechen. Dennoch lag in den vorangestellten Canones der Schwerpunkt auf der Darlegung der Hierarchie und den damit einhergehenden Gehorsamspflichten der Laien gegenüber den Klerikern.

⁶¹ Can. 682 CIC/1917.

⁶² Vgl. Jürgen OLSCHESKI: Das Recht auf Sakramentenempfang - zur Entwicklung eines Fundamentalrechtes der Gläubigen vom Konzil von Trient bis zur Gegenwart, Frankfurt a.M. 1998, S. 342.

⁶³ Can. 683 CIC/1917.

⁶⁴ Can. 948 CIC/1917.

1.8. Kirchenrechtliche Verortung des Laien nach dem Zweiten Vatikanum

1.8.1. Definition des Begriffs Laie durch das Zweite Vatikanum

Das Zweite Vatikanische Konzil ist das erste Konzil in der Geschichte der Kirche, welches sich explizit mit dem Laien beschäftigt. So schafft das Zweite Vatikanum eine klare Definition für die Verwendung des Begriffs. *„Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden, mit Ausnahme der Glieder des Weihestandes und des in der Kirche anerkannten Ordenstandes, das heißt die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christi einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.“*⁶⁵

1.8.2. Paradigmenwechsel im Zweiten Vatikanum (Einflüsse durch Yves Congar und Joseph Ratzinger)

1.8.2.1 Laientum nach Yves Congar

Nach dem Verständnis Yves Congars stellen die Laien ein konstitutives Element von Kirche dar, denn sie versinnbildlichen das Gemeinschaftsprinzip, sie sind das „Volk Gottes“; eine getrennte Betrachtung würde nach seinem Verständnis vielmehr zu einer Trennung in Form einer laisierten Welt und einer klerikalen Kirche führen.⁶⁶ Nach Congar gibt es daher eine zweifache ekklesiologische Form: Die *„Ordnung der Kirche als Heilsanstalt oder Gnadenmittel“* und die *„Ordnung der Kirche als Leben und Gemeinschaft“*.⁶⁷

Bei seinem Verständnis des Laien stützt sich Congar auf den Ursprung des Begriffs, welcher auf „*λαός*“ zurückzuführen sei und ausdrücklich das Volk Gottes zum Ausdruck bringe, so dass sich unsere Verwendung des Wortes „Laie“ an das Wort für „heiliges Volk“ anlehne.⁶⁸ Congar gelingt es das Christentum mit der säkularen Welt zu verbinden, indem er den Laienbegriff mit dem Begriff des Menschseins in Zusammenhang bringt. Dafür benutzt er zum einen für die Kirche die Allegorie des

⁶⁵ LG 31.

⁶⁶ Vgl. Yves CONGAR: Der Laie. Entwurf einer Theologie des Laientums, Stuttgart 1956, S. 14.

⁶⁷ Vgl. ebd. S. 444.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 21.

mystischen Tempels, denn „*Gott will die Welt zum Tempel seiner Macht und seiner Herrlichkeit machen. Er will die Menschheit zu seinem Tempel aus lebendigen Steinen, seinen Leib aus freien Personen bilden. [...] Gott soll in der Menschheit wie in einem einzigen Tempel wohnen und gepriesen werden.*“⁶⁹ Zum anderen gebraucht er das Gleichnis vom mystischen Leib. *Die Kirche ist ein Leib, der als Ganzes lebendig ist, als Ganzes belebt ist durch seine Seele: den Heiligen Geist. Auch die Gläubigen haben den Heiligen Geist.*⁷⁰ Folglich tragen alle Laien, je nach Lebensverhältnis und ihrem Stand im Mystischen Leibe am Aufbau des Temples Gottes bei.⁷¹

Damit gibt Congar den Laien eine positive Bedeutung, denn er stellt bewusst auf ihre Berufung in der Welt ab und arbeitet heraus, dass sie, ebenso wie die geweihten Amtsträger, zuallererst Gläubige in Christus sind.⁷² Als solche sind sie kraft ihrer Taufe Teil einer „*lebendigen Gemeinschaft*“.⁷³ und zeugen sowohl als Privatperson, als auch aufgrund einer möglichen Beauftragung öffentlich für den Glauben.⁷⁴

Dieses Gemeinschaftsprinzip ist für Congar von zentraler Bedeutung für das Wesen der Kirche, denn es berücksichtigt die Vielfalt des christlichen Lebens innerhalb der „*communio*“.⁷⁵

1.8.2.2. Mitwirkung durch Joseph Ratzinger

Als Konzilberater von Kardinal Frings berufen, wirkte Joseph Ratzinger als „*Peritus*“, und Mitglied verschiedener Kommissionen am Zweiten Vatikanum mit und machte u.a. mit seinem Kommentar zur Dogmatischen Konstitution über die Kirche „*Lumen Gentium*“ deutlich, dass die Kirche der Neuzeit sich von dem Verständnis als „*Obrigkeitsstaat*“ und einer „*kirchlichen Aristokratie von Bischöfen*“ sowie der passiven Funktion des „*Untertanenvolk der Gläubigen*“, wie die Laien bis dahin verstanden wurden, lösen müsse.⁷⁶ Vielmehr sei das Eigentliche die „*communio*“

⁶⁹ Vgl. ebd., S. 99.

⁷⁰ Yves CONGAR: Wenn ihr meine Zeugen seid - Über das Apostolat und das Prophetenamt des Laien in der Kirche, Stuttgart 1958, S. 13-14.

⁷¹ Vgl. CONGAR: Der Laie, S. 181.

⁷² Vgl. ebd., S. 180.

⁷³ Ebd., S. 254.

⁷⁴ Vgl. ebd., S. 495.

⁷⁵ Vgl. GARDERER: Die Lientheologie Yves Congars aus moraltheologischer Sicht, S.94.

⁷⁶ Vgl. Joseph RATZINGER, Zur Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, Formulierung - Vermittlung - Deutung, in: Joseph Ratzinger Gesammelte Schriften, Gerhard Ludwig MÜLLER (Hg.), Bd. 7,2, Freiburg i.B. 2012, S. 647.

sanctorum“, also die Gemeinschaft aller getauften Glieder der Kirche als Teil des mystischen Leibes Christi, herauszustellen.⁷⁷

Das sich die Prägungen eines neuen Laienverständnisses in den Dekreten und Konstitutionen des Zweiten Vatikanischen Konzils wiederfindet und somit Eingang in die Lehre der Kirche fand, wird nachstehend genauer dargelegt.

1.8.3. Dekrete und Konstitutionen über den Laien

Besondere Bedeutung für die Bestimmung des Laien hat die dogmatische Konstitution über die Kirche „*Lumen Gentium*“ dessen viertes Kapitel ausschließlich über den Laien handelt. Hier heißt es:

„Sache der Laien ist es, kraft der ihnen eigenen Berufung in der Verwaltung und gottgemäßen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen. Sie leben in der Welt, das heißt in all den einzelnen irdischen Aufgaben und Werken und den normalen Verhältnissen des Familien- und Gesellschaftslebens, aus denen ihre Existenz gleichsam zusammengewoben ist. Dort sind sie von Gott gerufen, ihre eigentümliche Aufgabe, vom Geist des Evangeliums geleitet, auszuüben und so wie ein Sauerteig zur Heiligung der Welt gewissermaßen von innen her beizutragen und vor allem durch das Zeugnis ihres Lebens, im Glanz von Glaube, Hoffnung und Liebe Christus den anderen kund zu machen. Ihre Aufgabe ist es also in besonderer Weise, alle zeitlichen Dinge, mit denen sie eng verbunden sind, so zu durchleuchten und zu ordnen, daß sie immer Christus entsprechend geschehen und sich entwickeln und zum Lob des Schöpfers und Erlösers gereichen.“⁷⁸

Aber auch andere Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils dienen als Grundlage, die Mitarbeit der Laien in der Kirche zu bestimmen und die sich hieraus ergebenden Pflichten zu konkretisieren. So wird in der Konstitution über die heilige Liturgie „*Sacrosanctum Concilium*“ besonders die „*participatio actuosa*“, also die aktive und bewusste Teilnahme der Laien am Gottesdienst hervorgehoben, zu der das christliche Volk „*kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist*“.⁷⁹ Denn durch die

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 647.

⁷⁸ LG 31.

⁷⁹ SC 14.

Teilnahme des ganzen Gottesvolkes an denselben liturgischen Feiern, wird die Kirche sichtbar.⁸⁰ Hierbei solle jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukomme.⁸¹ So vollziehen auch Laien in Gestalt von Ministranten, Lektoren, Kommentatoren oder als Mitglieder der Kirchenchöre einen wahrhaft liturgischen Dienst.⁸²

Das Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel „*Inter mirifica*“ bezieht die Laien ebenfalls in das weite Spektrum der kirchlichen Seelsorge ein, indem nicht nur diejenigen Laien, die mit den sozialen Kommunikationsmitteln arbeiten, durch Erfüllung ihrer jeweiligen Berufsaufgabe mit Sachverstand und in apostolischem Geiste bereitwillig für Christus Zeugnis ablegen, sondern auch Laien nach Möglichkeit mit ihren technischen, wirtschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Kräften die kirchliche Seelsorge unmittelbar unterstützen sollen.⁸³

Das Dekret über den Ökumenismus „*Unitatis redintegratio*“ spricht ebenfalls vom Anteil der Laien an der Sendung der Kirche im Bereich der praktischen Verwirklichung des Ökumenismus, die schließlich „*Sache der ganzen Kirche, sowohl der Gläubigen wie auch der Hirten*“ sei.⁸⁴

Ebenso sei in diesem Zusammenhang auf das Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche „*Ad gentes*“ hinzuweisen, welches seine Aussagen auf das christliche Zeugnis der Laien in den Missionsländern beim Aufbau der Gemeinde bezieht.⁸⁵

Stellen die vorangegangenen Passagen der genannten Dekrete und Konstitutionen insbesondere auf den Laien als solches ab, richten sich auf der anderen Seite das Dekret über Dienst und Leben der Priester „*Presbyterorum ordinis*“ sowie das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „*Christus Dominus*“ an die Geistlichen, um diesen nahe zu legen, die Laien in das Wirken der Kirche einzubinden. So heißt es „*als Führer zur Vollkommenheit seien die Bischöfe darauf bedacht, die Heiligkeit der*

⁸⁰ Vgl. SC 41.

⁸¹ Vgl. SC 28.

⁸² Vgl. SC 29.

⁸³ IM 13; URL: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19631204_inter-mirifica_ge.html [Abruf: 18. Dezember 2022].

⁸⁴ UR 5.

⁸⁵ AG 20, 21, 41.

*Kleriker, Ordenleute und Laien nach der Berufung eines jeden zu fördern*⁸⁶ und die Priester „müssen mit den gläubigen Laien zusammenarbeiten und in deren Mitte dem Beispiel des Meisters nachleben, der zu den Menschen „»nicht kam, um sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösepreis für viele« (Mt 20,28). Die Priester sollen die Würde der Laien und die bestimmte Funktion, die den Laien für die Sendung der Kirche zukommt, wahrhaft anerkennen und fördern. Sie mögen auch mit Bedacht die gebührende Freiheit, die allen im bürgerlichen Bereich zusteht, achten. Sie sollen gern auf die Laien hören, ihre Wünsche brüderlich erwägen und ihre Erfahrung und Zuständigkeit in den verschiedenen Bereichen des menschlichen Wirkens anerkennen, damit sie gemeinsam mit ihnen die Zeichen der Zeit verstehen können. Sie sollen die Geister prüfen, ob sie aus Gott sind, und die vielfältigen Charismen der Laien, schlichte wie bedeutendere, mit Glaubenssinn aufspüren, freudig anerkennen und mit Sorgfalt hegen. Unter den Gaben Gottes, die sich reichlich bei den Gläubigen finden, verdienen die eine besondere Pflege, die nicht wenige zu einem intensiveren geistlichen Leben anspornen. Ebenso sollen sie vertrauensvoll den Laien Ämter zum Dienst in der Kirche anvertrauen, ihnen Freiheit und Raum zum Handeln lassen, ja sie sogar in kluger Weise dazu ermuntern, auch von sich aus Aufgaben in Angriff zu nehmen.“⁸⁷

Diese beiden Dekrete betonen die Würde des Laien. An diesen Ausführungen wird deutlich gemacht, dass der Laie dem Kleriker in nichts nachsteht, sondern ebenso ein wichtiges Glied der „*communio*“, der Kirche in ihrer Gesamtheit ist. Die Fähigkeiten der Laien sind für die Sendung der universalen Kirche von genauso großer Notwendigkeit, wie die Erfüllung des geistlichen Amtes, das der Kleriker durch seine empfangene Weihe ausübt. Denn es sind die Laien, die als Apostel in der Welt die Glaubens- und die Soziallehre der Kirche in konkrete Taten umsetzen.⁸⁸ Durch ihr tägliches Handeln wird der Glaube sichtbar und trägt zum Wohl der Gesellschaft bei. Auch sind es Laien, die als Arbeitnehmer im Dienst der Kirche tätig werden, sich

⁸⁶ CD 15.

⁸⁷ PO 9.

⁸⁸ Vgl. BENEDIKT XVI.: Nachsynodales Schreiben „*Ecclesia in Medio Oriente*“ über die Kirche im Nahen Osten, Gemeinschaft und Zeugnis, 14. September 2012, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.) Bonn, 2012, S. 42.

caritativ einbringen, als Missionare den Glauben verbreiten und so die „*communio*“ weiter stärken und vergrößern.

1.8.4. Der CIC/1983

Die konziliare Ekklesiologie fand Eingang in die kanonische Sprache und schuf 1983 einen neuen CIC welcher in seinem zweiten Buch „Volk Gottes“ nicht nur die Grundpflichten und Rechte aller Christgläubigen in den Can. 208 bis 223 normierte (Grundrechtskatalog), sondern darüber hinaus unter Titel II mit seinen Can. 224 bis 231 die Pflichten und Rechte der Laien bestimmt.

Bevor auf die besonderen Laienpflichten eingegangen werden soll, so muss vorab noch erwähnt werden, dass trotz der vorangestellten Feststellungen und der erläuterten fundamentalen Gleichheit und Wichtigkeit aller Christgläubigen bezüglich ihrer Würde und Tätigkeit in der Kirche⁸⁹, die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien keiner Willkür der Kirche folgt, sondern diese Unterscheidung gemäß Can. 207, § 1 auf göttlicher Einsetzung beruhe.⁹⁰ Denn das kirchliche Recht ist stets rückgebunden an das göttliche Recht „*ius divinum*“. Folglich können die grundlegenden Strukturen der Kirchenverfassung auch nicht vollends neu gestaltet werden.⁹¹

Die Unterschiedenheit zwischen Klerikern und Laien bestehe darin, dass die Geistlichen aufgrund ihrer empfangenen Weihe in „*persona Christi*“, die Laien hingegen aufgrund der empfangenen Taufe und Firmung als Glieder des Leibes Christi handeln.⁹² Dies hat nicht zur Folge, dass in der Unterscheidung der Handlungsvollmacht ein striktes Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Kleriker und Laie hineingedeutet werden kann. Zwar ist der Bischof als Hirte auf der Ebene der Ortskirche Gesetzgeber, er ist aber dem Teil des Gottesvolkes, der ihm anvertraut ist, nicht im strengen Sinn übergeordnet. Vielmehr ist er als getaufter Mensch ebenso selbst Teil der

⁸⁹ Vgl. can. 208 CIC/1983.

⁹⁰ Can. 207 CIC/1983; vgl. BOEKHOLT: Der Laie in der Kirche, S. 10.

⁹¹ Andreas KOWATSCH: „Unter allen Gläubigen besteht eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit ...“ – Die Geschlechterfrage als Herausforderung für das katholische Kirchenrecht“ in: Geschlechterfragen im Recht, Schriftenreihe Medizinrecht, Januszkiewicz, M. (Hrsg.), Springer Nature, Heidelberg, 2022, S. 55; URL: https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-64104-0_3#DOI [Abruf: 26. Januar 2022].

⁹² Vgl. BOEKHOLT: Der Laie in der Kirche, S. 25.

Glaubensgemeinschaft. Nur das Leitungsamt konstituiert ihn als Gegenüber der Gemeinschaft.⁹³

1.8.5. Grundrechtskatalog des CIC/1983

Die Grundrechte der Menschenwürde und des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes, wie wir sie aus dem (weltlichen) Grundgesetz kennen, finden sich auch im Grundrechtskatalog des CIC wieder. So heißt es in Can. 208 CIC/1983: „*Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.*“ Wer „Gläubiger“ ist, wird in Can. 204 § 1 CIC/1983 definiert: „*Gläubige sind jene, die durch die Taufe Christus eingegliedert, zum Volke Gottes gemacht und dadurch auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden sind, sie sind gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat.*“ Das heißt, erst durch die Taufe wird der Mensch Rechtssubjekt in der Kirche „*persona in Ecclesia*“. Mit der Taufe erfolgt die „Inkorporation“ in die als Leib Christi geglaubte Kirche. Der Getaufte wird zum katholischen Gläubigen „*christi fidelis*“. Er tritt mit seiner Personenwürde in die kirchliche Gemeinschaft „*communio*“ ein.⁹⁴ Durch die Taufe finden die kanonischen Grundrechte sowie die Grundpflichten auf den Gläubigen Anwendung. Spezifisch für das kanonische Recht ist, dass die vor Ort geltenden Grundrechte anders, als diese verfassungsgemäßen Grundrechte, nicht als Abwehrrechte verstanden werden können oder Freiräume gegenüber der Kirchengewalt schaffen sollen, was sich mit der freien Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft begründen lässt.⁹⁵ Dieses Spezifikum findet seinen Ausdruck darüber hinaus in der Tatsache, dass es nicht nur Grundrechte, sondern eben auch Grundpflichten für die katholisch Gläubigen gibt, wie es durch die Überschrift „Pflichten und Rechte aller Gläubigen“ des Titel I in Buch II erkenntlich ist.⁹⁶ Dies wird darüber hinaus durch Can. 209 § 1 CIC präzisiert, indem die

⁹³ KOWATSCH: „Unter allen Gläubigen besteht eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit ...“ – Die Geschlechterfrage als Herausforderung für das katholische Kirchenrecht, S. 58.

⁹⁴ KOWATSCH: „Unter allen Gläubigen besteht eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit ...“ – Die Geschlechterfrage als Herausforderung für das katholische Kirchenrecht, S. 57.

⁹⁵ Vgl. ebd., S.57, „Staat bilde im Kern eine Zwangsgemeinschaft“.

⁹⁶ Ebd., S. 58.

Grundpflicht aller Gläubigen, das heißt der Laien und der Kleriker, statuiert wird, „*auch in ihrem eigenen Verhalten [...] immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren*“.⁹⁷

1.8.5.1. Grundpflichten und Grundrechte aller Laien

Finden die Can. 208 bis 223 CIC/1983 auf alle katholisch Gläubigen Anwendung, werden in den Can. 225 bis 231 CIC 1983 explizit die Pflichten und Rechte der Laien aufgeführt. Die Bedeutung und Auswirkung einiger dieser Canones soll im Folgenden betrachtet werden.

1.8.5.2. Can. 225 - Laienapostolat

Richtet sich bereits Can. 211 CIC/1983 an alle Christgläubigen allen Menschen auf der Welt die Heilsbotschaft zu verkünden, so begründet Can. 225 § 1 CIC/1983 nochmals explizit für die Laien die Pflicht und Berechtigung zur Teilnahme an der Heilssendung, die sie durch den Empfang der Taufe und der Firmung übernehmen. Durch die Taufe werden sie Teil der kirchlichen Gemeinschaft und durch das Sakrament der Firmung werden sie mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet.⁹⁸ Durch diese Weise begründet sich die Verpflichtung, den Glauben als wahre Zeugen Christi in Wort und Tat zugleich zu verbreiten und zu verteidigen.⁹⁹ Das heißt jeder Laie ist zugleich Zeuge und lebendiges Werkzeug der Sendung der Kirche selbst.¹⁰⁰

Die Normierung, die sich ausschließlich an die Laien richtet, ist von besonderer Relevanz, weil durch sie die Notwendigkeit der weltumfassenden Kompetenz des Laien zum Ausdruck gebracht wird. Nur durch diese gesetzliche Verankerung einer solchen Verpflichtung wird die Notwendigkeit des Apostolat der Laien erläutert. Denn nur die Laien vermögen es möglich zu machen, die Verkündung der Heilsbotschaft in die weltliche Gemeinschaft zu tragen, sie in Bereichen des täglichen Lebens und bei den irdischen Aufgaben einzubringen und so die Strukturen der Gemeinschaft im Geiste Christi zu gestalten.¹⁰¹

⁹⁷ Ebd., S. 58.

⁹⁸ Ebd., S. 39.

⁹⁹ LG 11.

¹⁰⁰ LG 33.

¹⁰¹ Vgl. BOEKHOLT: Der Laie in der Kirche, S. 40.

1.8.5.3. Can. 226 § 1 - Ehe und Familie

Gemäß Can. 226 § 1 CIC/1983 haben diejenigen Laien, die im Ehestand leben, aufgrund ihrer eigenen Berufung die besondere Pflicht, durch Ehe und Familie am Aufbau des Volkes mitzuwirken. Sinn und Zweck dieser Norm ist es, die Familie als Hauskirche zu verstehen und die Ehe durch christliche Grundsätze zu durchwirken. Denn „der Schöpfer aller Dinge hat die eheliche Gemeinschaft zum Ursprung und das Fundament der menschlichen Gesellschaft bestimmt und durch seine Gnade zu einem großen Geheimnis in Christus und seiner Kirche gemacht“ (Eph 5,32).¹⁰² Deshalb hat das Apostolat der Eheleute und Familie sowohl für die Kirche, als auch für die Gesellschaft eine besondere Bedeutung. Hier vereint und wirkt die Liebe Christus und schafft so eine Hinwendung, die nicht nur für ein friedvolles Miteinander in der Gesellschaft, sondern auch für den Aufbau des Volk Gottes unverzichtbar ist.

1.8.5.4. Can. 226 § 2 - Erziehung der Kinder

Gemäß Can. 226 § 2 CIC/1983 haben christliche Eltern die Aufgabe, für die christliche Erziehung ihrer Kinder gemäß der von der Kirche überlieferten Lehren zu sorgen. Gewiss sind mit dieser Norm nicht ausschließlich Laien angesprochen, bedenkt man, dass auch Väter, die das Amt des Diakon bekleiden, als Kleriker dieser Pflicht gleichfalls unterliegen. Aus dem Umkehrschluss dieser Norm ergibt sich daher auch, dass die Kinder einen Anspruch auf eine entsprechende christliche Erziehung haben.¹⁰³ Dieser Anspruch findet sich demgemäß in Can. 217 CIC/1983 als Grundrecht aller Gläubigen wieder. Natürlich können Kinder die Lehre der Kirche auf andere Weise, zum Beispiel durch den Religionsunterricht erfahren, aber den Eltern obliegt es, ihre Kinder durch die Taufe in die Gemeinde aufnehmen zu lassen und ihnen von frühester Kindheit an die Beziehung zu Gott und Jesus Christus näher zu bringen. Die Eltern können ihre Kinder auf den Weg des Sakramentenempfangs begleiten und hierdurch die Familie zur gelebten Hauskirche werden lassen. Dieser Erziehungsauftrag ist von unvergleichbarer Wichtigkeit, denn nicht nur die Seelsorge geht in erster Linie bereits von der Familie aus, sondern die gesamte Zukunft der Kirche hängt, wie bereits Papst Johannes Paul II. am 28. Januar 1979 in seiner Rede zur Bischofskonferenz in Puebla

¹⁰² Vgl. BOEKHOLT: Der Laie in der Kirche, S. 45-46.

¹⁰³ Vgl. GE 1.

darauf hinwies, von der Familie ab.¹⁰⁴ Deshalb findet diese Grundpflicht darüber hinaus noch eine zweite juristische Niederschrift in Buch III des Codex Iuris Canonici von 1983, - über den Verkündigungsdienst in der Kirche -, in dem es in Can. 774 § 2 CIC/1983 heißt: *„Vor allen übrigen sind die Eltern verpflichtet, durch Wort und Beispiel ihre Kinder im Glauben und in der Praxis christlichen Lebens zu bilden, in gleicher Weise sind dazu diejenigen verpflichtet, welche die Stelle der Eltern einnehmen, und die Paten.“* Hierdurch besteht die Pflicht den Glauben zu leben und somit in der Welt zu verkünden. Nur wenn die Eltern die Glaubensinhalte kennen und in ihrem alltäglichen Handeln die christliche Botschaft wirken lassen, können Sie auch ihre Kinder in Wort und Tat erziehen und den Glauben an ihre Kinder vermitteln.

1.8.5.5. Can. 228 - Laien in kirchlichen Ämtern

Laien, die als geeignet befunden werden, können gemäß Can. 228 § 1 CIC/1983 von den geistlichen Hirten für jene kirchliche Ämter und Aufgaben herangezogen werden, die sie gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen. Das heißt unabhängig von dem Apostolat der Teilnahme an der Heilsendung der Kirche, das, wie bereits festgesetzt, alle Gläubigen betrifft, können Laien darüber hinaus in verschiedener Weise zur unmittelbaren Mitarbeit berufen werden, um die Hirten in der Verkündigung des Evangeliums zu unterstützen oder kirchliche Ämter zu bekleiden, die ebenso geistlichen Zielen dienen.¹⁰⁵ In der Folge ist es Laien, sofern sie die nötigen Voraussetzungen erfüllen, unter anderem möglich als Kirchenanwalt oder Ehebandverteidiger tätig zu werden, als Richter eines Kollegialgerichtes gemäß Can. 1421 § 2 bestellt zu werden oder zum Vermögensverwalter gemäß Can. 1279 § 2 berufen zu werden, um nur eine kleine Anzahl an Möglichkeiten zu nennen. Gemäß Can. 228 § 2 CIC/1983 können Laien darüber hinaus als Sachverständige und Ratgeber bestellt werden, um den Hirten der Kirche Hilfe zu leisten. Im Grunde ergeben sich aufgrund des Can. 228 CIC/1983 eine Vielzahl an Möglichkeiten für Laien Ämter zu bekleiden und in Verantwortung für das Gemeinwohl sowie im Sinne ihres ohnehin bestehenden Sendungsauftrag zu wirken.

¹⁰⁴ Vgl. JOHANNES PAUL II.: Ansprache an die III. Hauptkonferenz der Lateinamerikanischen Bischöfe, Puebla - Mexikanische Republik, 28. Januar 1979; URL: <https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/speeches/1979/january.index.html> [Abruf: 06. Januar 2023].

¹⁰⁵ Vgl. LG 33.

Insbesondere sollte in diesem Zusammenhang auch die Tätigkeit der Religionslehrer und -lehrerinnen bedacht werden, welche ebenso als Amt verstanden werden muss. Religionslehrer und -lehrerinnen sind grundsätzlich dem Begriff der Laien zuzuordnen. Sie sind jedoch aufgrund der ihnen erteilten „*missio canonica*“ mit Verkündungs- und Lehraufgaben beauftragt. Ihre Tätigkeit an den Schulen ist von unverkennbarem Wert, denn sie übernehmen als Helfer der Eltern und Vertreter der menschlichen Gesellschaft ebenso die Erziehungsaufgabe. „*Ihre Berufung erfordert besondere Gaben des Geistes und des Herzens, eine sehr sorgfältige Vorbereitung und die dauernde Bereitschaft zur Erneuerung und Anpassung.*“¹⁰⁶ Folglich ist die Tätigkeit des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin ein gutes Beispiel für die geschlechterunabhängige Heranziehung von Laien für kirchliche Aufgaben. Hier kommt es rein auf die Begabung und Befähigung an, die sich ganz individuell und unabhängig vom Geschlecht bei jedem einzelnen Laien vorliegen muss.

1.8.5.6. Can. 230 § 1 - Lektoren und Akolythen

Nachdem nun die besonderen Laienpflichten sowie auf die Möglichkeit der Ämterbekleidung und Aufgabenübernahme durch Laien dargestellt wurden, soll im Folgenden auf Can. 230 § 1 CIC/1983 eingegangen werden, der ein positives Beispiel für die Entwicklung der Kirche und deren Einbindung von Frauen in den Laiendienst bietet.

Ursprünglich besagte Can. 230 § 1 CIC/1983, dass männliche Laien, die das Alter und die Begabung haben und durch Dekret der Bischofskonferenz dafür bestimmt sind, durch den vorgeschriebenen liturgischen Ritus für die Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer bestellt werden können.

*„Der Akolyth ist zum Dienst am Altar und zur Unterstützung von Priester und Diakon beauftragt. Im Besonderen ist es seine Aufgabe, den Altar und die liturgischen Gefäße zu bereiten sowie als ordentlicher Spender den Gläubigen die Eucharistie zu reichen.“*¹⁰⁷

¹⁰⁶ GE 5.

¹⁰⁷ Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, Nr. 65, in: Die Messfeier – Dokumentensammlung. Auswahl für die Praxis, hrsg. vom Sekretariat der DBK, 12. Aufl., Bonn 2015, (Arbeitshilfen ; 77), S. 33; URL: https://dli.institute/wp/wp-content/uploads/2017/11/ah77_12.pdf [Abruf: 05. Januar 2023].

„Der Lektor ist beauftragt, die Lesungen der Heiligen Schrift mit Ausnahme des Evangeliums vorzutragen. Er kann auch die einzelnen Bitten des Fürbittgebetes und den Psalm zwischen den Lesungen vortragen, falls kein Psalmsänger da ist. Der Lektor- auch wenn er Laie ist- hat in der Eucharistiefeier eine eigene Aufgabe, die er auch dann ausüben soll, wenn Mitwirkende der höheren Weihegrade anwesend sind.“¹⁰⁸

Wie oben dargestellt, ließ sich aus dem Wortlaut des Can. 230 § 1 CIC/1983 entnehmen, dass dieser Laiendienst ausschließlich Männern vorbehalten war. Mit dem Erlass „*Spiritus Domini*“ ändert Papst Franziskus am 10. Januar 2021 diesen Canon des Kirchenrechts dahingehend, dass er das Wort „männlich“ streichen ließ und fortan alle getauften Laien in den Diensten der Lektoren und Akolythen eingesetzt werden können.¹⁰⁹ Allerdings konnten durch Can. 230 § 2 CIC/1983 auch bisher schon Frauen und nicht geweihte Männer mittels einer zeitlich begrenzten Beauftragung die Aufgabe eines Lektors, Kommentators und Kantors - oder wenn nötig auch andere Aufgaben nach Maßgabe des Rechts - übernehmen. So ist es zum Beispiel möglich, dass sowohl männliche als auch weibliche Laien liturgische Gebete leiten, die Taufe spenden oder die Kommunion austeilen dürfen (Can. 230 § 3 CIC/1983). Durch die Änderung des Can. 230 § 1 CIC i.d.F. 2021 seitens Papst Franziskus ist jedoch nun erstmals die Übernahme dieser Dienste in Form einer offiziellen Beauftragung zum Lektor oder Akolythen auf Frauen übertragbar. Zur Begründung dieser Rechtsänderung muss zunächst kurz auf die historische Entwicklung eingegangen werden, denn beide Aufgaben gehörten ursprünglich zu den niederen Weihen und waren Stationen auf dem Weg zur Weihe des Diakon und des Priesters. 1972 und somit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil entschloss man sich, diese Ämter vom Weiheamt zu trennen, blieb aber aufgrund der historischen Entwicklung dabei, diese Dienste dem männlichen Geschlecht vorzubehalten. Papst Franziskus verweist in seinem „*Motu proprio*“ darauf, dass das Amt des Lektors und Akolythen ausschließlich mit dem Taufsakrament aller Gläubigen begründet werde, wodurch diese auch Anteil am „königlichen Priestertum“ Christi hätten. Diese Änderung entspricht dem Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils und verdeutlicht das Verständnis des Sendungsauftrags der Laien.

¹⁰⁸ Ebd., Nr. 66.

¹⁰⁹ Vgl. MP „*Spiritus Domini*“, 10.01.2021.

Bestärkt wird dieses Verständnis durch einen Brief Papst Franziskus an den Glaubenspräfekten Kardinal Luis Ladaria Ferrer SJ vom 15. Januar 2021 in dem er erklärt, „den Laien beiderlei Geschlechts Zugang zum Amt des Akolythen und des Lektors zu geben, indem man das auf der Taufe gründende allgemeine Priestertum aller Gläubigen ernst nimmt, wird die Anerkennung für den wertvollen Beitrag erhöhen, den so vielen Laien, auch Frauen, schon seit langem zum Leben und zur Sendung der Kirche leisten.“ Das gelte erst recht, wenn ihnen ein Amt „durch einen liturgischen Akt“ eine richtiggehende „Amtseinsetzung“ übertragen werde.¹¹⁰

1.8.5.7. Can. 231 § 1 - Laien im kirchlichen Dienst

Laien können in den verschiedensten Aufgabenkreisen für einen besonderen Dienst der Kirche bestellt werden. Daher sieht der Can. 231 § 1 CIC/1983 vor, dass Laien, die für einen solchen Dienst bestellt werden, verpflichtet sind, die sich zur gebührenden Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Bildung anzueignen und diese Aufgabe gewissenhaft, eifrig und sorgfältig zu erfüllen. Alle möglichen Formen der einzelnen Aufgabenkreise darzustellen, ist nicht Schwerpunkt dieser Arbeit und soll daher nicht vertieft werden, allerdings ist es für die Frage, wie Laien sich in den Dienst der Kirche einbringen können notwendig. Es gibt das Lehramt, das Priesteramt und das Hirtenamt. Der Begriff „Amt“ wird in Can. 145 § 1 CIC/1983 legaldefiniert. Demnach ist unter Kirchenamt jedweder Dienst zu verstehen, der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient.

Der genannte dreifache Aufgabenkreis ist nicht ausschließlich Klerikern vorbehalten, sondern das ganze Volk Gottes hat daran auf seine Weise Anteil, wobei sich die Art der Mitverantwortung unterscheiden kann.¹¹¹ Durch den Empfang der Sakramente Taufe und Firmung sind Laien berufen Laiendienste „*ministeri non-ordinati*“ bzw. „*laicali*“ und die Sendung, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat, auszuüben.¹¹² Diese Teilhabe lässt sich bereits durch tägliches Glaubenszeugnis in Ehe,

¹¹⁰ FRANZISKUS: Schreiben des Heiligen Vaters an den Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre über den Zugang zum Dienst des Lektors und des Akolythen (aus dem Englischen übersetzt), 10. Januar 2021; URL: https://www.vatican.va/content/francesco/en/letters/2021/documents/papa-francesco_20210110_lettera-donne-lettorato-accolitato.html [Abruf: 05. Januar 2023].

¹¹¹ BOEKHOLT: Der Laie in der Kirche, S. 83.

¹¹² Can. 204 § 1 CIC/1983.

Familie und Freundeskreis sowie am Arbeitsplatz ausüben, kann seinen Anklang aber ebenso in der Berufung und Ausübung eines Leitungsamtes der katholischen Kirche finden. Sofern ein Amt offiziell im Namen der Kirche ausgeführt wird, also ein kirchlicher Sendungsauftrag besteht, wird der Laie durch die „*missio canonica*“ zu der Übernahme der Aufgabe, des Dienstes oder des Amtes berechtigt. So bietet sich beispielsweise die Möglichkeit in christlicher Verantwortung den schulischen Dienst (s.o. unter 1.8.5.5) zu übernehmen oder im Auftrag zur Lehre in den theologischen Wissenschaften mitzuarbeiten.¹¹³ Den Laiendiensten stehen die „*ministeri ordinati*“ gegenüber, die den Empfang der Priesterweihe voraussetzen.

Selbst im Bereich des Hirtenamtes („*pastores*“), können Laien teilnehmen, wenn sie keine Hirtenfunktion inne haben.¹¹⁴ Denn das Zweite Vatikanische Konzil habe grundsätzlich das Hinzuziehen („*assumere*“) von Laien zu den Aufgaben des hierarchischen Apostolats durch Papst, Bischöfe und ihnen Gleichgestellte theologisch begründet und die Umsetzung in die kirchliche Praxis empfohlen. Der CIC/1983 bringe dies in den Canones 129 § 2, 145, 228 § 1, 230, 517 § 2 und 519 zum Ausdruck. Demzufolge können Laien durch die Träger hoheitlicher Leitungsvollmacht an der Ausübung dieser „*iure divino*“ im Weihesakrament begründeten Vollmacht ebenfalls mitwirken („*cooperari possunt*“).¹¹⁵

Insbesondere die Mitwirkung von Laien in der Pfarreiseelsorge (Can. 517 § 2) erscheint im Hinblick des sich entwickelnden Priestermangels, der sich unter anderem in Deutschland abbildet, zunehmend unablässlich. Denn durch die Beauftragung des Diözesanbischofs können Laien, im Namen der Kirche in der Pfarrei die Hirtensorge soweit ausüben, wie es ihnen aufgrund von Taufe und Firmung zukommt. Demzufolge ist es Laien möglich nahezu alle Dienste und Ämter eines Pfarrers zu übernehmen; ausgenommen sind hierbei die drei an der Priesterweihe gebundenen Dienste und Ämter: Eucharistiefeyer vorzustehen (Can. 900), das Bußsakrament (Can. 965) und die Krankensalbung zu spenden (Can. 1003).¹¹⁶

¹¹³ Vgl. Can. 229 §§ 2 u. 3 CIC/1983.

¹¹⁴ BOEKHOLT: Der Laie in der Kirche, S. 83.

¹¹⁵ Vgl. Stephan SCHWARZ: Handeln im Namen der Kirche. Die Laien mit kanonischer Sendung in der Diözese, in: Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven, Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER (Hg.), Freiburg i.B. 2006, S. 393-394.

¹¹⁶ Vgl. DEMEL: Frauen und kirchliches Amt, S. 112.

Im Ergebnis ist eine Mitwirkung von Laien in den Bereichen der Administrative und Judikative grundsätzlich möglich, hingegen ist die Legislative dem Papst bzw. dem Ortsbischof vorbehalten.¹¹⁷ Allerdings könnte man in Erwägung ziehen, dass Laien zumindest indirekt auch einen Einfluss auf die Normsetzung ausüben vermögen. Dies nicht nur, weil das kanonische Recht das Gewohnheitsrecht als eigene Rechtsquelle anerkennt, sondern gerade auch mit Hinblick darauf, dass jedes Gesetz davon abhängig ist, dass es von der Gemeinschaft angenommen und befolgt wird, andernfalls verliert es seine Wirkungskraft.¹¹⁸

2. Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der vorangestellten Ausführungen festhalten, dass sich das Laienverständnis der Kirche im Laufe der Zeit positiv gewandelt hat. Hielt man lange Zeit an einem Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Kleriker und Laie und damit auch an einer Herabwürdigung des Laien fest, kam es spätestens ab dem 20. Jahrhundert zu der „*Wiederentdeckung jener entscheidenden Wahrheit, daß die Laien im vollen Maße zu Kirche gehören.*“¹¹⁹ Dieses Verständnis wuchs auch unabhängig von der Lehre der Kirche bei den Laien selbst, die sich spätestens ab dem 19. Jahrhundert mehr und mehr ihrem Sendungsauftrag in der Welt bewusst wurden.¹²⁰

Drastisch ausgedrückt, kommt man zu dem Schluss, ohne Laien keine Kirche. Insbesondere wird diese Auffassung durch folgende Botschaft des Zweiten Vatikanischen Konzils an die Laien untermauert: „*Das Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch die Taufe und Firmung bestellt. Durch die Sakramente, vor allem durch die heilige Eucharistie, wird jene Liebe zu Gott und den Menschen mitgeteilt und genährt, die die Seele des ganzen Apostolats ist. Die Laien sind besonders dazu berufen, die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann.*“¹²¹

¹¹⁷ Vgl. Andrea QUALBRINK: Frauen in kirchlichen Leitungspositionen in: Praktische Theologie heute Bd. 156, Stefan ALTMAYER u.a. (Hgg.), Stuttgart 2019, S. 124.

¹¹⁸ Klaus MÖRSDORF: Kirchenrecht Band I, München 1964, S. 561.

¹¹⁹ CONGAR: Der Laie, S. 8.

¹²⁰ Vgl. ebd., S. 8.

¹²¹ LG 33.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat durch die dogmatische Konstitution über die Kirche nicht nur ein Umdenken bezüglich des Laienstandes initiiert, indem es sich ausdrücklich zur Würde des Laien als aktives Glied in der Kirche bekennt, sondern das Zweite Vatikanum begründete wahrlich einen Paradigmenwechsel. Der Laie ist nicht länger „Untergebener“ sondern „*plebs sancta*“, Teil des heiligen Volkes und nimmt am Werk Christi Anteil.¹²²

Durch dieses neue Verständnis bedurfte es einer Überarbeitung des CIC, denn es musste nun der Auftrag und die Rolle des Laien neu reglementiert und ihm eine Bestimmung zu Teil werden lassen. Insbesondere durch ein Blick in die Cann. 225-231 CIC/1983 wird verständlich, dass sich das Arbeitsfeld, also die Berufung des Laien in viele Kompetenzbereiche der Kirche ausdehnen kann und hierdurch der Wille Jesu Christi erfüllt wird.

Dass sich das Laienverständnis in einem stetigen Entwicklungsprozess befindet, zeichnet sich beispielsweise in dem Entschluss der Weltbischofssynode 1986, Auftrag und Rolle des Laien in der Kirche und in der Welt zum Thema zu machen, ab.¹²³ Darüber hinaus ist auch die formelle Anpassung des Can. 230 § 1 CIC, welche durch Papst Franziskus in Form eines „*Motu Proprio*“ 10.02.2021 vorgenommen wurde, ein weiteres Beispiel für die positive Weiterentwicklung des Laienverständnisses.

TEIL II.

1. Frauen in der katholischen Kirche

Nachdem im ersten Teil dieser Arbeit der Laienbegriff genauer betrachtet, seine Entstehung erläutert und seine Reglementierung im CIC dargelegt wurde, soll der folgende Teil einen historischen Überblick über die Position der Frau in der katholischen Kirche, der Entstehung einer Geschlechtergerechtigkeit unter Laien und die Entwicklung einer positiven Ämterbesetzung zugunsten der Frau in der katholischen Kirche geben.¹²⁴

¹²² Vgl. CONGAR: Der Laie, S. 8.

¹²³ Vgl. BOEKHOLT: Der Laie in der Kirche, S. 10.

¹²⁴ Vgl. u.a. QUALBRINK: Frauen in kirchlichen Leitungspositionen; Sabine DEMEL: Frauen und kirchliches Amt. Grundlagen - Grenzen - Möglichkeiten, Freiburg i.B. u.a., 3. Auflage 2012.

1.1. Frauen in der Bibel - „Jüngerinnen Jesu“

In der Bibel finden sich einige Stellen, aus denen hervorgeht, dass Frauen Jesus bei seiner Wander- und Verkündigungstätigkeit auf Erden als Begleiterinnen gefolgt sind und das Frauen unter dem Kreuz stehen.

In Lk 8,1-3 heißt es:

„Und es geschah in der folgenden Zeit. Er wanderte von Stadt zu Stadt und von Dorf zu Dorf und verkündete das Evangelium vom Reich Gottes. Die Zwölf begleiteten ihn und auch einige Frauen, die von bösen Geistern und von Krankheiten geheilt worden waren: Maria, genannt Magdalena, aus der sieben Dämonen ausgefahren waren, Johanna, die Frau des Chuzas, eines Beamten des Herodes, Susanna und viele andere. Sie alle unterstützten Jesus und die Jünger mit ihrem Vermögen.“

In Lk 23,49 wird berichtet:

„Alle seine Bekannten aber standen in einiger Entfernung [vom Kreuz], auch die Frauen, die ihm von Galiläa aus nachgefolgt waren und die dies mit ansahen.“

In Mk 15,40-41 steht:

„Und es waren auch Frauen da, die von ferne zuschauten, unter ihnen Maria von Magdala und Maria, die Mutter Jakobus' des Kleinen und des Joses, und Salome, die ihm nachgefolgt waren, als er in Galiäa war, und ihm gedient hatten, und viele anderen Frauen, die mit ihm hinauf nach Jerusalem gegangen waren.“

Vergleichbares auch in Mt 27,55-56:

„Auch viele Frauen waren dort und sahen vom weitem zu; sie waren Jesus seit der Zeit in Galiäa nachgefolgt und hatten ihm gedient. Zu ihnen gehörten Maria aus Magdala, Maria, die Mutter des Jakobus und des Josef, und die Mutter der Söhne des Zebedäus.“

Aus den aufgeführten Evangelien lässt sich zwar nicht wörtlich (hier: „gedient“) entnehmen, welche Rolle, Aufgaben und Funktion die Frauen innehatten¹²⁵, es kommt

¹²⁵ Sabine DEMEL: Frauen und kirchliches Amt, S. 25.

aber dennoch zum Ausdruck, dass Frauen zu Jesus Gefolge gehörten und dadurch zumindest ähnlich oder sogar in gleicher Weise wie die Zwölf Apostel an Jesu Lehre, Verkündigung und Wirken Anteil nehmen konnten.¹²⁶ Diese Darstellung führt zu der Schlussfolgerung, dass auch die mitwandernden Frauen die Worte und Taten Jesu weitererzählt und verbreitet haben.¹²⁷ Ebenso ist nicht auszuschließen, dass Jesu die Frauen zur Verkündigung ermuntert und aufgefordert haben könnte.¹²⁸

Unbestritten bleibt, dass Lukas, Markus und Matthäus übereinstimmend darüber berichten, dass Frauen Jesus von Galiläa bis zu seiner Kreuzigung nachgefolgt waren und somit keine Angst zeigten, als Anhängerinnen Jesu erkannt zu werden. Die Tatsache, dass alle drei Evangelien diese übereinstimmende Handlungen schildern, ist nicht nur ein Indiz dafür, dass die historische Erinnerung das wirkliche Geschehen abbildet,¹²⁹ sondern erlaubt auch die kritische Frage, ob diese Frauen nicht ebenso als die Jüngerinnen bezeichnet werden könnten, da sie sich gemäß den Überlieferungen so verhalten haben, wie es als Jünger Jesu zu erwarten sei.¹³⁰ Denn „Jünger“ bedeutet in der wörtlichen Übersetzung aus dem Griechischen „Lerner“ (griech. *μαθητής*).¹³¹ Das heißt als Jünger Jesu muss man lernen sein Äußerliches und Innerliches an Jesus zu binden, um Zeugnis von ihm ablegen zu können.¹³² Dies haben die Frauen getan, als sie, wie beschrieben, mit Jesus auf Wanderschaft gingen und ihn unterstützten.

Darüber hinaus haben die oben aufgeführten Textpassagen des Evangeliums einen herausragenden emanzipatorischen Wert, der sich besonders auf die Stellung der Frau in der christlichen Gemeinde auswirkt. Jesus durchbricht mit seiner Offenheit für die Mitarbeit von Frauen, die Grenzen der patriarchalen Gesellschaft, in der die Gestaltung des öffentlichen Lebens noch Männern oblag und Frauen nicht zur Gesellschaft eines Rabbi gehörten.¹³³ Erst durch Jesus erlangten Frauen eine neue gesellschaftliche

¹²⁶ Vgl. Werner NEUER: Mann und Frau in christlicher Sicht, Gießen, 3. Auflage 1993, S. 86.

¹²⁷ Vgl. Barbara ALBRECHT: Jesus - Frau - Kirche, Vallendar-Schönstatt, 1983, S. 15.

¹²⁸ Vgl. ebd., S. 15.

¹²⁹ DEMEL: Frauen und kirchliches Amt, S. 30.

¹³⁰ Vgl. ebd., S. 36.

¹³¹ Vgl. Karl Heinrich RENGSTORF: Das Evangelium nach Lukas, Das Neue Testament Bd. 3, Göttingen, 16. Auflage 1975, S. 455.

¹³² DEMEL: Frauen und kirchliches Amt, S. 38.

¹³³ Vgl. Josef ERNST: Das Evangelium nach Lukas, Regensburger Neues Testament, Regensburg, 6. Auflage 1993, S. 202.

Stellung, in den frühen christlichen Gemeinden.¹³⁴ Gläubige Frauen werden nicht nur den gläubigen Männern gleichgestellt, sondern übernehmen im Gemeindeleben auch Aufgaben und Funktionen.¹³⁵ So findet sich in der Apostelgeschichte ein Beispiel für eine weibliche Übernahme des Verkündigungsdienstes durch eine Frau namens Priszilla (Vgl. Apg 18,26) und aus dem Brief an die Römer geht aus der Charakterisierung einer Frau namens Phoebe als „*Dienerin der Gemeinde von Kenchreä*“ die führende Stellung einer Frau in einer christlichen Gemeinde hervor (Vgl. Röm 16,1-2). Auch waren Frauen als Mitarbeiterinnen in der Mission zu finden, wie das Lob des Paulus über Frauen namens Maria, Persis und Evodia bezeugt (Vgl. Röm 16,6; Röm 16,12; Phil 4,2-3). All dies führt zu der Schlussfolgerung, dass Frauen in den christlichen Urgemeinden gesellschaftliche und religiöse Gleichberechtigung genossen und von Beginn der Entstehung einer katholischen Kirchengemeinde an ein ebenbürtiges Mitglied der „*communio*“ waren.

1.1.1. Gleichheit und Würde der Frau

In der Lehre Jesu finden sich keine Anweisungen, wie sich Frauen verhalten sollen, was sie zu tun oder zu lassen haben oder von welchen Aufgaben sie im Gegensatz zu Männern ausgeschlossen sein sollten.¹³⁶ Seine Haltung gegenüber den Frauen, denen er begegnet sei, und die Rolle, die er der Frau in seiner Lehre zugedacht habe, vor allem in seinen Gleichnissen, zeugen vielmehr von einer Haltung ihnen gegenüber, die nicht hinter der Wertschätzung, die er den Männern entgegengebracht, zurückgeblieben habe.¹³⁷ Diese Würdigung lässt sich auch dadurch untermauern, dass die gesamte evangelische Tradition kein negatives Wort über die Frau überliefert hat; vielmehr wird sie als Vorbild und Beispiel genannt.¹³⁸

¹³⁴ DEMEL: Frauen und kirchliches Amt, S. 26.

¹³⁵ Vgl. dazu ausführlich Marlis GIELEN: „Die Wahrnehmung gemeindlicher Leitungsfunktionen durch Frauen im Spiegel der Paulusbriefe“, in: Neutestamentalische Ämtermodelle im Kontext, Thomas SCHMELLER u.a. (Hgg.), Freiburg i. Br. u.a. 2010, S. 129-165.

¹³⁶ DEMEL: Frauen und kirchliches Amt, S. 41.

¹³⁷ Vgl. Franz Jehan LEENHARDT/ Fritz BLANKE: Die Stellung der Frau im Neuen Testament und in der alten Kirche, Zürich 1949, S. 9.

¹³⁸ DEMEL: Frauen und kirchliches Amt, S. 41.

In der Lehre Jesu beurteilt er die Frau als Mensch, dessen Glaube und Bereitschaft, den Willen Gottes zu tun, zählt und sich daher nicht auf die biologische Rolle des weiblichen Geschlechts und des Mutterdaseins beschränken.¹³⁹

Mit dieser vollumfänglichen Gleichstellung in seiner Gemeinschaft, hat Jesus die Frauen dazu berufen, sein Wort zu hören und die Gabe des Reiches zu empfangen¹⁴⁰ und sie *„zur vollen Selbstverwirklichung ihrer christlichen Persönlichkeit aufgerufen.“*¹⁴¹

1.1.2. Historische Entwicklung der urkirchlichen Geschlechterbeziehung in der christlichen Gemeinde

Die urkirchlichen Verhältnisse der Geschlechtergleichstellung, die Jesu durch sein Verhalten für seine Gemeinde geschaffen hatte, hatten in der Folge keinen langfristigen Bestand. Wann und wie die Entwicklung von der durch Jesus praktizierten und verkündeten Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde abwich, lässt sich nicht genau historisch zurückverfolgen.¹⁴² Es lassen sich jedoch einige Anhaltspunkte für diese Veränderungen anführen. Zum einen habe die messianische Hochspannung der Anfangszeit unmittelbar nach Jesu Tod nachgelassen, was ganz unwillkürlich zu einer Anpassung der christlichen Gemeinden an die jüdisch-hellenistische Umwelt und ihre patriarchalen Ordnungsstrukturen geführt habe. Zum anderen habe sich die Kirche zunehmend als ein „großes Haus“ verstanden, in dem - den Regeln des antiken Hausstandes entsprechend - die Männer als die „Hausherren“ galten und die Frauen sich unterzuordnen hatten. Hinzu sei gekommen, dass sich die urchristlichen Gemeinden von aufkommenden Irrlehren, vor allem der Gnosis, abzugrenzen hatten. Da gerade die Gnosis sehr frauenemanzipatorisch ausgerichtet und die Lehrtätigkeit von Frauen in gnostischen Kreisen weit verbreitet gewesen sei, sei das öffentliche Wirken von Frauen in den christlichen Gemeinden alsbald unter Häresieverdacht geraten.¹⁴³

¹³⁹ Joanna DEWEY, Frauenbilder, in: Als Mann und Frau ruft er uns. Vom nicht sexistischen Gebrauch der Bibel, Letty M RUSSEL, München 1979, S. 64.

¹⁴⁰ DEMEL: Frauen und kirchliches Amt, S. 42.

¹⁴¹ Josef BLANK: Frauen in der Jesusüberlieferung, in: Die Frau im Urchristentum, Gerhard DAUTZENBERG u.a. (Hgg.), Freiburg i.B. 1983, S. 90.

¹⁴² DEMEL: Frauen und kirchliches Amt, S. 42.

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 42.

2. Das Frauenverständnis in der Kirche ab dem 20. Jahrhundert

Nachdem die Frauenrolle in der urkirchlichen Gemeinde aufgrund theologischer Erkenntnisse dargelegt und ein kurzer Überblick über die historische Entwicklung gegeben wurde, soll im Weiteren darauf eingegangen werden, welchen Platz Frauen in Liturgie und Verkündigung ab dem 20. Jahrhundert gefunden haben und ob ein Mehrwert in der Besetzung von kirchlichen Leitungsämtern durch Frauen zu erkennen ist.

2.1. Frauen im CIC/1917

Seitjeher ist für das Frauenbild in der Kirche auch die Position von Frauen in Familie und Gesellschaft maßgebend.¹⁴⁴ Einen Bruch erfuhr das Rollenverständnis allerdings, als Frauen in der Gesellschaft zunehmend für Ihre Rechte und die Gleichberechtigung kämpften und sich in Bewegungen zusammenschlossen. Konnten die Frauen hierdurch einerseits Stück für Stück mehr Selbstbestimmung und Gleichberechtigung erlangen, verschloss sich um so mehr andererseits die Kirche gegen diesen gesellschaftspolitischen Wandel. So plädiert Papst Pius XI. in seiner Enzyklika „*Casti connubii*“ von 1930 dafür, dass die Gleichberechtigung der Frau keine wirkliche Befreiung der Frau sei. „*Sie trägt nicht jene der Vernunft versprechende und gebührende Freiheit, wie sie die hehre Aufgabe der Frau und Gattin fordert. Sie ist eher eine Schändung des weiblichen Empfindens und der Mutterwürde, eine Umkehrung der ganzen Familienordnung.*“¹⁴⁵

Das es sich bei dieser Enzyklika um die Darlegung der kirchlichen Sichtweise dieser Zeit handelte, belegt auch ein Blick in das kirchliche Gesetzbuch von 1917. So wurde im Codex Iuris Canonici von 1917 die Frau ebenfalls lediglich in ihrer biologischen Funktion und in ihrer Unterordnung zum Mann gesehen.¹⁴⁶ Die Möglichkeit sich als aktiver Laie mit eigenen Kompetenzen einzubringen, wurde kirchenrechtlich nicht vorgesehen, wie ich anhand einiger folgender Beispiele hierfür aufzeigen möchte. In Can. 742 § 2 CIC/1917 findet sich die Regelung, dass im Falle einer Nottaufe durch den Laien, der männliche Laie als Taufspender den Vorrang vor dem weiblichen Laien hat.

¹⁴⁴ Vgl. ebd. S. 46-48.

¹⁴⁵ PIUS XI.: Enzyklika „*Casti connubii*“, in: Frauenbefreiung und Kirche. Darstellung - Analyse - Dokumentation, Wolfgang BEINERT u.a. (Hgg.), Regensburg 1987, S. 113.

¹⁴⁶ DEMEL: Frauen und kirchliches Amt, S.56.

In Can. 813 § 2 CIC/1983 ist bestimmt, dass eine Frau nicht als Messdiener herangezogen werden darf, außer in Ermangelung eines Mannes und aus einem gerechten Grund sowie unter der Bedingung, dass die Frau nur von der Ferne die Antworten gibt und in keiner Weise an den Altar herantritt. Gemäß Can. 1520 § 1 und Can. 1521 § 1 CIC/1917 dürfen ausschließlich Männer dem Bischof als Ratsmitglieder und in der Vermögensverwaltung behilflich sein und so ist es lediglich Männern vorbehalten, gemäß Can. 2004 § 1 CIC/1917 einen Antrag für einen Selig- und Heiligungssprechungsprozess zu stellen.

2.2. Die Gleichwertigkeit¹⁴⁷ der Frau durch Papst Johannes XXIII. und das Zweiten Vatikanische Konzil

Erst durch Papst Johannes XXIII., der sein Pontifikat 1959 antrat, kam es zu einer Reform der katholischen Kirche, die im Dienst der pastoralen Erfordernisse der Zeit stand und die Anliegen der Frauenbewegungen auch in den innerkirchlichen Bereich transferierte. Papst Johannes XXIII. nahm das Thema in seiner Enzyklika „*Pacem in terris*“ von 1963 auf, indem er nicht mehr von der Unterordnung der Frau unter den Mann und nicht mehr von der Berufung der Frau als Mutter sprach, sondern von der Würde der menschlichen Person und von gleichen Rechten der Frau sowohl im Privatbereich wie auch im Staat.¹⁴⁸ Die Anerkennung dieser Gleichwertigkeit von Männern und Frauen und deren Gleichberechtigung wurde vom Zweiten Vatikanischen Konzil aufgenommen und fand seinen Niederschlag nicht nur im Konziltext „*Gaudium et spes*“, der zum einen die Würde der Frau herausstellt¹⁴⁹ und die Gleichwertigkeit aller Menschen mit der Schöpfungs- und Erlösungsordnung theologisch begründet. Denn wie im Schöpfungsbericht überliefert, sind alle Menschen, gleich Mann oder Frau, nach dem Ebenbild Gottes geschaffen (Gen 1,27). Die Erlösungsordnung betont, dass es unter den Getauften keine Unterschiede mehr gibt, weder zwischen Mann noch Frau (Gal 3,28). Zum anderen betont der Konziltext, dass die Erziehung der Kinder in der

¹⁴⁷ Bewusst wird an dieser Stelle von mir das Wort „Gleichwertigkeit“ genutzt, da es weder zum Ausdruck bringen soll, dass alle Menschen identisch sind (Gleichheit), noch dass sie stets gleichberechtigt (Gleichberechtigung) wären.

¹⁴⁸ Ebd., S. 59.

¹⁴⁹ GS 29.

Familie die Zusammenarbeit beider Elternteile erfordert. So haben in der Familie die Männer auch Pflichten und die Mütter als Frauen auch Rechte.¹⁵⁰

Im innerkirchlichen Bereich erkennt das Dekret über das Laienapostolat die Wichtigkeit einer aktiveren Funktion von Frauen im Bereich des Apostolats der Kirche an; so heißt es dort: *„Da heute die Frauen eine immer aktivere Funktion im ganzen Leben der Gesellschaft ausüben, ist es von großer Wichtigkeit, daß sie auch an den verschiedenen Bereichen des Apostolates der Kirche wachsenden Anteil nehmen.“*¹⁵¹ Darüber hinaus fand dieses neue Verständnis durch die Überarbeitung des Codex Iuris Canonici Eingang in die Gesetzgebung.¹⁵²

2.3. Frauen im CIC/1983

Schaut man sich Buch II. des Codes Iuris Canonici 1983 an, kann man aufgrund der Aufzählung der Pflichten und Rechte aller Gläubigen (Cann. 208 - 223) sowie den Bestimmung über die Pflichten und Rechte der Laien (Cann. 224 - 231) erkennen, dass zwischen Frauen und Männer eine fundamentale Gleichheit besteht, die sich durch die empfangene Taufe und der daraus resultierenden *„Taufstätigkeit“*, nämlich den Sendungsauftrag der Kirche zu erfüllen, begründet.¹⁵³ Der rechtliche Ausdruck dieses kanonischen Gleichheitssatzes findet sich in Can. 208 CIC/1983.¹⁵⁴ Folglich ergeben sich keine sendungsspezifischen Unterschiede unter Laien des weiblichen oder männlichen Geschlechts. Aus rechtlicher Sicht lässt sich betonen, dass ohnehin aufgrund des kanonischen Gleichheitssatzes eine Differenzierung aufgrund des Geschlechtes eine unsachliche Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes darstellen würde und lediglich dann gerechtfertigt sein könnte, wenn die Weihe eine absolut notwendige Voraussetzung darstellen würde.¹⁵⁵

Die konkreten Rechte und Pflichten von Laien sowie die Nennung von Beispielen, um ihrem Sendungsauftrag nachzukommen und ihre spezifischen Qualifikationen im

¹⁵⁰ Vgl. GS 52.

¹⁵¹ AA 9.

¹⁵² DEMEL: Frauen und kirchliches Amt, S. 58-59.

¹⁵³ Ebd., S. 63.

¹⁵⁴ KOWATSCH: „Unter allen Gläubigen besteht eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit ...“ – Die Geschlechterfrage als Herausforderung für das katholische Kirchenrecht, S. 61.

¹⁵⁵ Ebd., S. 76.

Dienste der Kirche einzubringen, sind in diesem Zusammenhang bereits im ersten Teil unter dem Abschnitt 1.8.4. aufgeführt.

3. Der Sendungsauftrag von Müttern

Das Marienbild

Maria ist die bedeutendste Frauengestalt des Christentums und wird als Mutter Gottes und Jungfrau, als Fürsprecherin bei Gott, Schutzmantelmadonna und Wallfahrtsheilige verehrt.¹⁵⁶ Grundlage für die Verehrung Marias bildet die im Lukasevangelium überlieferte Verkündigungsgeschichte über die Geburt Jesu (Lk 1, 26-38). In dieser Überlieferung wird Maria als Jungfrau, die zugleich die Mutter Jesu wird, dargestellt. Diese Schilderung der Jungfrauengeburt ist als Bekenntnis zum Glauben an Jesus zu verstehen.¹⁵⁷ Es geht hierbei um die Verkündigungsgeschichte, um die Rede von Gott und über den Glauben an ihn.¹⁵⁸ Die Jungfräulichkeit und Mutterschaft Mariens versinnbildlicht die wahre Gottheit und zugleich das wahre Menschsein von Jesus Christi. In der Gottesmutterschaft Marias werde daher erkennbar, wie sehr Gott das Heil der Menschen wolle.¹⁵⁹ Die Marienzeugnisse des Neuen Testaments stehen folglich „*primär im Dienst der Verkündigung Christi als eines Menschen aus der Sippe Davids und als Sohn Gottes*“.¹⁶⁰

Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass in Maria eine Frau zu sehen ist, die aktiv zum Dienst der Verkündigung beitrug und somit in gewisser Weise den Sendungsauftrag der Kirche mitbegründete. Sie war die erste Laiin.¹⁶¹ Dieser Auftrag überträgt sich seit jeher auf jede getaufte Mutter.

¹⁵⁶ Vgl. Irene LEICHT: Maria, in: Arbeitsbuch Feministischer Theologie. Inhalte, Methoden und Materialien für Hochschule, Erwachsenenbildung und Gemeinde, Claudia RAKEL/ Stefanie RIEGER-GOERTZ (Hgg.), Gütersloh 2003, S. 343.

¹⁵⁷ Renate WIND: Maria aus Nazareth, aus Bethanien, aus Magdala. Drei Frauengeschichten, Gütersloh 1996, S. 11.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., S. 28-29; Michael WOLTER: Das Lukasevangelium, Handbuch zum Neuen Testament, Bd. 5, Tübingen 2008, S. 94.

¹⁵⁹ Marion WAGNER: Ballast oder Hilfe? Zum Verständnis und zur Bedeutung der Mariendogmen heute, in: Maria zu lieben. Moderne Rede über eine biblische Frau, Stefanie Aurelia SPENDEL/ Marion WAGNER, Regensburg 1999, S. 13.

¹⁶⁰ Otto KNOCH: Maria in der Heiligen Schrift, in: Handbuch der Marienkunde, Wolfgang BEINERT/ Heinrich PETRI, Bd. 1, Regensburg 1996, S. 89.

¹⁶¹ Vgl. Yves CONGAR: Priester und Laien. Im Dienst am Evangelium, Freiburg i.B. u.a. 1965, S. 289.

In diesem Zusammenhang lässt sich noch darauf verweisen, dass der hier verwiesene Grundauftrag von Müttern, dem Verkündigungsauftrag nachzukommen (allerdings gilt dies im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau innerhalb der Ehe und Familie ebenso für Väter), seine rechtliche Bedeutung im Canon § 226 § 2 CIC/1983 fand. Die daraus resultierende Laienpflicht der christlichen Erziehung wurde bereits unter dem Abschnitt 1.8.5.4. näher erläutert.

4. Weibliche Formen des gottgeweihten Lebens

4.1. Gottgeweihte Jungfrauen

Der Jungfrauenstand „*Ordo Virginum*“ ist ein spezifisch weibliche Lebensform in der katholischen Kirche, die ausschließlich Frauen zugänglich und damit Männern vorenthalten ist. Dieser Stand, den es bereits seit der apostolischen Zeit in den christlichen Gemeinden gab, der jedoch im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr in Vergessenheit geriet, erfährt im 21. Jahrhundert einen neuen Aufschwung als Form des geweihten Lebens in der Kirche. Dies wohl auch, weil Papst Benedikt XVI. die geweihten Jungfrauen ausdrücklich als „*Geschenk in der Kirche und für die Kirche*“¹⁶² genannt hat und Papst Franziskus in seiner Ansprache vom 02.02.2014 erklärt, gottgeweihte Menschen seien „*ein Geschenk Gottes an die Kirche, ein Geschenk Gottes für sein Volk*“.¹⁶³

4.1.1. Ursprung und Entwicklung des Ritus

Ehelos lebende Frauen, die sich als Braut Christi versprechen, hat es in der Kirche von Anfang an gegeben. So sind Ansätze der Institutionalisierung eines Jungfrauenstandes bereits ab dem zweiten Jahrhundert nachweisbar.¹⁶⁴ Legten Jungfrauen zur Zeit Tertullians lediglich ein privates Versprechen ab, entwickelte sich im dritten Jahrhundert das Verständnis der Jungfrau als Braut Christi, welches durch die Übergabe eines Schleiers, als Zeichen für die unwiderrufliche Hochzeit der Jungfrau

¹⁶² BENEDIKT XIV.: Ansprache v. 15.05.2008, in: ORdt. 38 (2008) Nr. 23 v. 06.06.2008, S. 10-11.

¹⁶³ FRANZISKUS: Ansprache v. 02.02.2014, in: ORdt. 154 (2014) Nr. 27 v. 3./4.02.2014, S. 8.

¹⁶⁴ Bernhard Sven ANUTH: „*Ecclesiae Sponsae Imago*. Kanonistische Beobachtungen zur Instruktion vom 8. Juni 18 über den Ordo virginum“, in: *Ecclesiae et scientiae fideliter inserviens* [FS Rudolf HENSELER], Mathias PULTE/ Rafael RIEGER (Hgg.), Würzburg 2019, S. 389; URL: https://ub01.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/118993/Anuth_042.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Abruf: 02.05.2023].

mit Christus, versinnbildlicht wurde.¹⁶⁵ Auch die Synodalbeschlüsse des vierten und fünften Jahrhunderts zur kirchenrechtlichen Stellung gottgeweihter Jungfrauen gingen davon aus, dass durch die Jungfrauenweihe ein eheliches Band zwischen der „*Virgo*“ und Christus geschaffen werden, das seiner Natur nach unauflöslich sei und den Tod überdauere.¹⁶⁶ Die geweihten Jungfrauen blieben ursprünglich in ihren Familien und eine gemeinschaftliche Lebensweise, wie man sie aus dem Ordenstand kennt, entwickelte sich erst ab dem fünften Jahrhundert.¹⁶⁷ Grund für den Rückgang der Jungfrauenweihe ist sicherlich die Bestimmung aus dem Zweiten Laterankonzil von 1139, die einem Verbot der Weihe nicht klösterlich lebender Jungfrauen gleicht und zur Folge hatte, dass in der Neufassung des Pontifikale im 13. Jahrhundert ein entsprechender Ritus nur noch für klausurierte Ordenfrauen vorgesehen war.¹⁶⁸ Dieses Verbot hielt sich bis in das 20. Jahrhundert, wie die Bekräftigung der Religiösenkongregation 1927, eine Jungfrauenweihe von Frauen, die in der Welt leben, sei nicht möglich und das Verbot der Spendung der Jungfrauenweihe an Nicht-Nonnen von Papst Pius XII. 1950 aufzeigen.¹⁶⁹

Erst durch den Revisionsauftrag von „*Sacrosanctum Concilium*“ Nr. 80, „*Die Jungfrauenweihe des Römischen Pontifikale solle überarbeitet werden*“¹⁷⁰ führte zu einem neuen „*Ordo Consecrationis Virginum*“, der als Normalform die Jungfrauenweihe nicht klösterlich lebender Frauen vorsah und am 31.05.1970 im Auftrag von Papst Pauls VI. von der Gottesdienstkongregation promulgiert wurde.¹⁷¹ Damit wurde der Jungfrauenstand als eigenständige Lebensform in der Kirche wieder belebt.

¹⁶⁵ Bernhard Sven ANUTH: „Gottgeweihte Jungfrauen in der römisch-katholischen Kirche. Kanonistische Bemerkungen zu einer spezifisch weiblichen Lebensform“, in: *Ius quia iustum*. [FS Helmuth Pree], Elmar GÜTHOFF/ Stephan HAERING (Hgg.), Berlin 2015, S. 570-571.

¹⁶⁶ Ebd., S. 571-572.

¹⁶⁷ Ebd., S. 572.

¹⁶⁸ Ebd., S. 572.

¹⁶⁹ Ebd., S. 573.

¹⁷⁰ SC 80.

¹⁷¹ ANUTH: *Gottgeweihte Jungfrauen in der römisch-katholischen Kirche. Kanonistische Bemerkungen zu einer spezifisch weiblichen Lebensform*, S. 573.

4.1.2. Geltendes Recht

Der Gesetzgeber erkennt in Can. 604 § 1 CIC/1983 den „*Ordo virginum*“ als eine Form des geweihten Lebens an. Dabei handelt es sich um den Stand jener Jungfrauen, „*die zum Ausdruck ihres heiligen Vorhabens, Christus in besonders enger Weise nachzufolgen, vom Diözesanbischof nach gebilligtem liturgischen Ritus Gott geweiht, Christus, dem Sohn Gottes, mystisch anverlobt und für den Dienst der Kirche bestimmt werden.*“

Worin der Dienst der gottgeweihten Jungfrau besteht, lässt der Can. 604 CIC/1983 offen und wird auch durch das liturgische Recht nur spärlich konkretisiert. So zählen die „*Praenotanda*“ zum „*Ordo Consecrationis Virginum*“, wobei zu den wichtigsten Pflichten der Jungfrauen gehöre, sich je nach ihren Verhältnissen und Gnadengaben, der Buße, den Werken der Barmherzigkeit, dem Apostolat und dem Gebet zu widmen.¹⁷² Das heißt „*die Jungfrauenweihe verleiht kein Amt in der Kirche, sie enthält auch keinen Auftrag für eine bestimmte Funktion oder einen kirchlichen Dienst. Sie macht aber einen spezifischen Wesenszug der Kirche sichtbar. Die Berufung in diese Lebensform wurzelt in der Inkarnation des Sohnes Gottes und in seinem hochzeitlichen Bund mit der »virgo ecclesia« (Vgl. Eph 5,25-27, 32).*“¹⁷³ Um es mit der Formulierung von Barbara Albrecht zu sagen, sind folgende positive Charakteristika voranzustellen: „*Eine »virgo consecrata« ist dazu berufen, durch ihr Sein in aller Stille zeichenhaft die Braut Kirche in ihrer ungeteilten Bindung an Christus darzustellen. Ihr Leben ist und soll sein ein Leben in ihm und mit ihm, »verborgen in Gott« (Kol 3,3), ein Leben zugleich im wachsam-liebenden Harren auf den kommenden Herrn. Diese eschatologische Hoffnungsdimension muß das Leben einer gottgeweihten Jungfrau zuinnerst prägen, und zwar stellvertretend für die ganze Kirche.*“¹⁷⁴ Folglich hat die gottgeweihte Jungfrau keine spezifischen Rechte, vielmehr werden ihr die Rechte, die jedem Laien gemäß der Canones des CIC zustehen, zu Teil. Sie erfüllt jedweden Dienst, den jeder

¹⁷² Vgl. ebd., S. 582.

¹⁷³ Empfehlung der Österreichischen Bischofskonferenz für die Jungfrauenweihe gem. Can. 604 CIC, Nr. 16; Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 39 vom 1. Mai 2005, II. 6; URL: <https://www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/teilkirchenrecht/oebiko/jungfrauenweihe.html> [Abruf 07. Februar 2023].

¹⁷⁴ Barbara ALBRECHT: Jungfrauenweihe für Frauen, die in der Welt leben, Zentrum für Berufungspastoral, Freiburg 2003, S.10.

Gläubige der Kirche zu leisten verpflichtet ist, jedoch tritt bei ihr das besondere Band der Liebe zu Christus, ihrem Bräutigam, als Kennzeichen hinzu.¹⁷⁵

4.1.3. Symbolische Repräsentation

Fragt man sich nun, worin das eingangs erwähnte Geschenk in und für die Kirche liegt, das die gottgeweihten Jungfrauen sein sollen, kann dies mit einem „*Apostolat durch Sein*“¹⁷⁶ erklärt werden. Es besteht darin, „*der Welt zeichen- und vorbildhaft den „Genius“ der Frau vorzuleben*“¹⁷⁷, denn nur die Frauen besitzen die Gabe menschliches Leben zu empfangen und zu gebären. Folglich handelt es sich um eine spezifisch weibliche Berufung, wenn die Frau zeichenhaft für Gott ausgesondert und ihrer innerweltlichen Bestimmung enthoben werde; als „*Virgo consecrata*“ ist sie Abbild der Kirche als Braut Christi.¹⁷⁸ Sie wird zur sakramentalen Ikone. „*Da Mann und Frau nach amtlicher Lehre komplementäre Aspekte sowohl des Menschseins als auch von der Kirche repräsentieren, könne die bräutliche Dimension der Kirche nur durch eine Frau angemessen dargestellt werden.*“¹⁷⁹ Das heißt, das Argument einer symbolischen Repräsentation (durch das ausgewählte Geschlecht) wird bei der Jungfrauenweihe ebenso angeführt, wie es bereits zur Begründung für den Ausschluss von Frauen von der Priesterweihe vorgebracht wird.¹⁸⁰ Darüber hinaus verfüge die Frau über die moralische Kraft und ihre geistige Kraft verbinde sich mit dem Bewusstsein, dass Gott ihr in einer besonderen Weise den Menschen anvertraue. Natürlich vertraue Gott jeden Menschen allen und jedem einzelnen an. Doch dieses Anvertrauen betreffe in besonderer Weise die Frau - eben wegen ihrer Fraulichkeit -, und es entscheide in besonderer Weise über ihre Berufung.¹⁸¹ Daher sind es die gottgeweihten Jungfrauen,

¹⁷⁵ Gabriele KONETZNY: Die Jungfrauenweihe, in: Liturgie und Frauenfrage. Ein Beitrag zur Frauenforschung aus liturgiewissenschaftlicher Sicht, Teresa BERGER/ Albert GERHARDS (Hgg.), St. Ottilien 1990, S. 491.

¹⁷⁶ ALBRECHT: Jungfrauenweihe für Frauen, die in der Welt leben, S.11.

¹⁷⁷ ANUTH: Gottgeweihte Jungfrauen in der römisch-katholischen Kirche. Kanonistische Bemerkungen zu einer spezifisch weiblichen Lebensform, S. 590.

¹⁷⁸ Ebd., S. 588.

¹⁷⁹ Ebd., S. 588.

¹⁸⁰ Vgl. Joseph RATZINGER: „Das Priestertum des Mannes - ein Verstoß gegen die Rechte der Frau?, in: Frauen in der Kirche. Eigensein und Mitverantwortung, Gerhard Ludwig MÜLLER (Hg.) Würzburg 1999, S. 274.

¹⁸¹ MD 30; URL: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_letters/1988/documents/hf_jp-ii_apl_19880815_mulieris-dignitatem.html [Abruf: 08. Februar 2023].

die sich mit ihrer intuitiven Wahrnehmung, ihrer Selbstlosigkeit und ihrer Beständigkeit hilfreich in das Leben der Diözese einbringen können.¹⁸²

4.2. Gottgeweihte Witwen

Der Stand der Witwen, war bereits seit der apostolischen Zeit eine Weise, weibliche Spiritualität in einer kanonisch anerkannten Lebensform zu leben, und stellt, abgesehen von der Rolle als Ehefrau die älteste institutionalisierte weibliche Lebensform im Christentum dar.¹⁸³ »Bis ins dritte Jahrhundert waren die Witwen nicht aus dem Leben der Ortskirchen wegzudenken und nahmen bedeutsame Aufgaben für die Gemeinden wahr. Sie waren Pionierinnen eines zölibatären Lebensstandes, der ein Vorläufer der weiblichen Ordengemeinschaften wurde.«¹⁸⁴

4.2.1. Etymologie

Das althochdeutsche Wort für Witwe „*wituwa*“ bezeichnet eine Frau, die ihres Mannes beraubt wurde; die hebräische Form „*almanah*“ hat seinen Wortursprung in „*alem*“ was mit „stumm“ und „unfähig zu sprechen“ übersetzt werden kann.¹⁸⁵ Das Wort drückt die sozial hilfsbedürftige Situation der Frau aus, die keinen Ehemann mehr hat, der für sie sprechen könnte und somit gesellschaftlich „stumm“ ist.¹⁸⁶

4.2.2. Ursprung des Witwenstand

4.2.2.1. Altes Testament

Bereits im Alten Testament werden die Witwen an verschiedenen Stellen erwähnt, so u.a. in Ex 22,23, die aufgrund ihrer elenden sozialen Situation unter dem besonderen Schutz Gottes stehen: „*Ihr sollt keine Witwe oder Waise ausnützen. Wenn du sie ausnützt und sie zu mir schreit, werde ich auf ihren Klageschrei hören*“.

¹⁸² ANUTH: Gottgeweihte Jungfrauen in der römisch-katholischen Kirche. Kanonistische Bemerkungen zu einer spezifisch weiblichen Lebensform, S. 592.

¹⁸³ Andreas KOWATSCH: Der Stand der Witwen. Kanonistische Aspekte einer wiederentdeckten Form des geweihten Lebens, in: AfkKR 185, 2016, Josef BERKMANN u.a., Paderborn 2016, S. 121.

¹⁸⁴ Ebd., S. 121-122.

¹⁸⁵ Vgl. Bonnie THURSTON: The Widowa. A Women's Ministry in the Early Church, Minneapolis 1989 S. 9.

¹⁸⁶ Ebd., S. 9.

4.2.2.2. Neues Testament

Durch das Verhalten Jesu und seine Offenheit gegenüber Frauen in der Jüngergemeinde, verbesserte sich nicht nur die gesellschaftliche Stellung der Frauen im Allgemeinen, sondern auch die soziale Lage der Witwen innerhalb der Christengemeinde.¹⁸⁷ Aus einigen Stellen des Evangeliums lässt sich die Bedeutung der Witwen herauslesen. So nimmt Jesus das Opfer der Witwe im Tempel zu Anlass die Bedeutung der Witwe für die Nachfolge zu begründen (Mk 12,41-44). *„Wo Armut und Einsamkeit nicht zur Verhärtung des Herzens führen, wird die Gabe der Armen zum Erweis höchster Liebe. Die Witwe, die nur zwei kleine Münzen zu geben vermag, gibt alles, was sie hat und damit letztlich sich selbst. Das Opfer der Witwe wird damit zum Vorbild und zur Anleitung, sich mit der Passion und der Hingabe Jesu Christi zu verbinden.“*¹⁸⁸ Im Lukasevangelium wird die Witwe und Prophetin Hanna genannt, die Gott Tag und Nacht mit Fasten und Beten diente (Lk 2,36-38) und durch ihre Beschreibung zum Vorbild des späteren Witwenstandes wird.

Eine Schlüsselstelle für den Umgang mit Witwen und ein Nachweis, dass sich ein Stand der Witwen in der frühen nachapostolischen Zeit etabliert hatte, beweist 1 Tim 5,3-16. Hier werden Anweisungen bezüglich der Zugehörigkeitsvoraussetzungen und Aufgaben überliefert, die als Versuch, die geweihten Witwen kirchenrechtlichen Regelungen zu unterwerfen, verstanden werden darf.¹⁸⁹ So wird zum Beispiel in 1 Tim 5,3 über das allgemeine Gebot der Nächstenliebe hinaus, dem Gemeindeleiter eine besondere Verantwortung gegenüber den „wirklichen Witwen“ (solche die keine Kinder oder Enkel haben) zugesprochen. In 1 Tim 5,9 wird von einer „Liste der Witwen“ gesprochen, was wiederum ein weiteres Indiz für einen eigenständigen Stand der Witwen ist. Um in die Witwenliste eingetragen werden zu können, müsse neben der Eigenschaft, eine „wirkliche“ Witwe zu sein, drei kumulative „Aufnahmekriterien“ erfüllt werden: So werde mit juristischer Präzision in Vers 9 ein Mindestalter von 60 Jahren statuiert. Darüber hinaus dürfe die betreffende Frau nur einmal verheiratet

¹⁸⁷ Johannes HOFFMANN: Zentrale Aspekte der Alten Kirchengeschichte, in: Theologische Lehr- und Lernbücher, Bd. 4/1, Jürgen BÄRSCH u.a. (Hgg.), Würzburg 2013, S. 45.

¹⁸⁸ Andreas KOWATSCH: Der Stand der Witwen. Kanonistische Aspekte einer wiederentdeckten Form des geweihten Lebens, in: AfkKR 185, 2016, S. 125.

¹⁸⁹ Ebd., S. 126.

gewesen sein. Die dritte Voraussetzung sei die Bewährung in der christlichen Praxis.¹⁹⁰ Folglich kann in den eingetragenen Witwen der Vorläufer des eigenständigen „*ordo viduarum*“ verstanden werden.¹⁹¹

4.2.3. Der Stand der geweihten Witwen bis zum dritten Jahrhundert

Polykarp und Tertullian

Auch in weiteren Schriften finden sich Überlieferungen für den Stand der Witwen. So erwähnt Polykarp die Witwen in einem Brief an die Philipper. Bedeutsam ist an dieser Stelle „*der erstmalige Vergleich der Witwen mit dem Altar Gottes*“¹⁹². Abgesehen von der Ermahnung, die Witwen mögen ein zurückgezogenes, bescheidenes und aufrichtiges Leben des Gebetes führen, seien keine konkreten Dienste erwähnt worden, die die Witwen in der Gemeinde geleistet haben. Das Bild des Altars aber, der das Zentrum jeder eucharistischen Versammlung bilde, weise auf eine herausgehobene Stellung der Witwen hin. Der Aspekt des Opfers, beziehungsweise der Verbindung des eigenen Lebens mit der Hingabe Jesu, trete deutlich hervor.¹⁹³ Die Bezeichnung als Altars Gottes findet sich auch in Tertullians zweiteiligen Schrift „*Ad uxorem*“, in der Tertullian seiner Frau nahelegt, nach seinem Tod als enghaltende Witwe zu leben, wieder.¹⁹⁴ Auffällig in den Schriften Tertullians sei, dass er den Witwen einen eigenen Bereich in der Kirche als Platz zuweise und somit vorausgesetzt werden, dass es einen eigenständigen Rang „*ordo*“ der Witwen gebe, der als solcher in einer kirchlichen Versammlung sichtbar sei.¹⁹⁵ Hieraus ließe sich deuten, dass die Witwen zum Klerus gezählt werden könnten¹⁹⁶ gleichwohl muss man in diesem Zusammenhang kritisch anmerken, dass die Verwendung des Begriffs „Klerus“ mit großer Wahrscheinlichkeit nicht dem Begriffsverständnis des heutigen geltenden Rechts der Lateinischen Kirche entspricht. Mit Sicherheit kann aber zumindest festgehalten werden, dass die Witwen

¹⁹⁰ Vgl. ebd., S. 127.

¹⁹¹ Vgl. ebd., S. 128.

¹⁹² Ebd., S. 130.

¹⁹³ Vgl. ebd., S. 130.

¹⁹⁴ TERTULLIAN, *Ad uxorem* I, 7 in: Heinrich KELLNER, Tertullians ausgewählte Schriften ins Deutsche übersetzt, Bibliothek der Kirchenväter Bd. 7, Otto BARDENHEWER u.a. (Hgg.), Kempten/München 1912, S.70-71.

¹⁹⁵ Vgl. KOWATSCH: Der Stand der Witwen. Kanonistische Aspekte einer wiederentdeckten Form des geweihten Lebens, S. 131.

¹⁹⁶ Vgl. THURSTON: *The Widowa. A Women's Ministry in the Early Church*, S. 81-83.

aufgrund ihrer enthaltsamen Lebensform, ihrer Versorgungsabhängigkeit vom Bischof und mit ihren Werken und Gebeten (als „Altar Gottes“) einen etablierten Stand in der Kirche des dritten Jahrhunderts einnahmen, der im klerikalen Zusammenhang mit den Bischöfen, Priestern und Diakonen stand.¹⁹⁷

4.2.4. Witwenschaft im Zweiten Vatikanischen Konzil

Wurde der Stand der Witwen ab dem vierten Jahrhundert durch aufkommende Formen des weiblichen Ordenlebens, das eine neue Form des zölibatären Lebens bildete, zurückgedrängt, bekam dieser Stand ab dem Zweiten Vatikanischen Konzil neue Aufmerksamkeit geschenkt. In den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils findet man keine systematische Behandlung eines Witwenstandes in der Kirche, aber im Dekret „*Apostolicam actuositatem*“ wird „Witwenschaft“ als einer jener Stände und Lebensformen angeführt, von denen her das christliche Leben der Laien ein besonderes geistliches Gepräge annehmen muss¹⁹⁸; alle Laienchristinnen, also auch die Witwen, sind aufgerufen den Glauben zu leben und am Apostolat der Kirche in ihrer Situation und nach ihren Möglichkeiten mitzuwirken. Auch in der dogmatischen Konstitution „*Lumen gentium*“ werden die Witwen erwähnt, die das Beispiel von unermüdlicher und großmütiger Liebe, wie es Eheleute und Eltern geben, „auf andere Weise“ tun sollen.¹⁹⁹ Das besondere Apostolat der Witwe erklärt sich in der pastoralen Konstitution „*Gaudium et spes*“ darin, dass die eheliche Berufung auch nach dem Tod des einen Gatten fortgeführt werde, und somit von Treue und Erinnerung gekennzeichnet ist.²⁰⁰

4.2.5. Wiederbelebung des Witwenstands

Mit seinem nachsynodalen Apostolischen Schreiben „*Vita Consecrata*“ erweiterte Papst Johannes Paul II. das Verständnis dafür, dass Witwenschaft auch eine Berufung zu einer speziellen Form des geweihten Lebens sein kann.²⁰¹ In diesem Zusammenhang

¹⁹⁷ Vgl. KOWATSCH: Der Stand der Witwen. Kanonistische Aspekte einer wiederentdeckten Form des geweihten Lebens, S. 131-132.

¹⁹⁸ AA 4.

¹⁹⁹ LG 41.

²⁰⁰ GS 48.

²⁰¹ JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben „*Vita Consecrata*“ über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt vom 25. März 1996, Art.7; URL: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_25031996_vita-consecrata.html, [Abruf: 09. Februar 2023].

lassen sich aus Artikel 7 folgende Voraussetzungen herauslesen: Das Kernelement der Witwenweihe, dass sich auf eine apostolische Tradition berufen kann, ist das öffentliche Gelübde der Keuschheit und die Aufgaben der geweihten Witwen liegen im beständigen Gebet sowie im Dienst an der Kirche.²⁰² Welcher Dienst konkret durch die gottgeweihten Witwen ausgeübt werden kann, wird nicht konkreter bestimmt, sodass diese ebenso, wie die gottgeweihten Jungfrauen und alle Laien der katholischen Kirche, jegliche Ämter bekleiden bzw. Dienste ausführen können, für die sie aufgrund ihrer persönlichen Befähigung geeignet und berufen sind.

4.2.6. Witwenweihe heute

Der Witwenstand, der sich bisher ausschließlich an Frauen richtet, bildet, ebenso wie der bereits dargestellte Stand der gottgeweihten Jungfrauen, eine weitere Möglichkeit als Frau und Laie in der Kirche sichtbar zu werden und die christliche Berufung zu leben. Seit 1943 bildeten sich erste kanonisch anerkannte Vereinigungen von geweihten Witwen in der Neuzeit (z.B. „Fraternité Notre Dame de la Résurrection“ -1943- und „Ordo Viduarum Ambrosianus“ -1983-). Diese Witwen sehen in der Weihe ein Zeugnis für den Glauben an die Auferstehung, da sie ihre eheliche Liebe weiterführen und diese nicht durch den Tod des Gatten zerrüttet werde, damit werden sie zum Sinnbild für die Kirche, die auf die Wiederkunft ihres göttlichen Bräutigams wartet.²⁰³

Die Rücketablierung einer zeitgemäßen Form des gottgeweihten Lebens in der katholischen Kirche der Gegenwart könnte von hohem Wert für viele Ortskirchen sein. Denn diese Frauen könnten die Brücke zwischen den geistlichen Amtsträgern und den Gläubigen der Gemeinde bilden und mit ihrem Engagement zu einem aktiven Gemeindeleben beitragen. Es ist daher erforderlich, dass die geweihten Witwen durch eine Reform in den CIC aufgenommen werden und es wäre wünschenswert, dass sich ein einheitlicher Weiheritus etablieren würde.²⁰⁴

²⁰² Ebd., Art. 7.

²⁰³ KOWATSCH: Der Stand der Witwen. Kanonistische Aspekte einer wiederentdeckten Form des geweihten Lebens, S. 146.

²⁰⁴ Vgl. Ebd., S. 165-166.

5. Frauen in kirchlichen Leitungspositionen

5.1. Der Begriff „Leiten“ im CIC/1983

Das Kirchenrecht verwendet begrifflich das Wort „Leitung“. Dabei beschreibt das deutsche Wort „Leitung“ nach dem rechtssprachlichen Befund unterschiedliche Vollzüge, die auch hinsichtlich der möglichen Träger der Leitung, der Reichweite der jeweils ausgeübten Art von Leitung oder deren eventuellen Verbindung mit einer je unterschiedlich begründeter Vollmacht stark differieren.²⁰⁵ So umschreibt „*moderari*“ eine Form von Leitung, die sich auf eine Gesamtheit von Personen oder Sachen erstreckt (wie zum Beispiel einem Verein), die aber ebenso auf Bereiche der Verkündigung oder der Liturgie angewendet werden.²⁰⁶ Der Terminus „*derigere*“ bringe eine übergeordnete Leitung, wie sie zum Beispiel der Leiter eines Priesterseminars habe und „*regimen*“ bezeichne die Leitung, die der Papst und die Bischöfe beziehungsweise ein Pfarrer für seine Pfarre wahrnehmen.²⁰⁷ Grundsätzlich leite sich das „Leiten-Können“ und „Leiten-Sollen“ in der Kirche von der vom Zweiten Vatikanischen Konzil gelehrt Teilhabe aller Gläubigen an den drei Ämtern Christi „*tria munera*“ her.²⁰⁸ Es sind alle Gläubigen durch die Taufe zu „*einem heiligen Priestertum geweiht*“²⁰⁹ und berufen in der Nachfolge der Sendung Jesu Christi an der Sendung der Kirche mitzuwirken.²¹⁰ Diese Lehre findet ihren Niederschlag in Can. 204 § 1 CIC/1983 in dem es heißt: „*Gläubige sind jene, die durch die Taufe Christus eingegliedert, zum Volke Gottes gemacht und dadurch auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden sind; sie sind gemäß ihrer eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung der Welt anvertraut hat.*“ Demnach sind alle Gläubigen berufen ihr Apostolat auszuüben und somit auch Aufgaben zur Leitung und Lenkung der Kirche zu übernehmen. Der Ämterbegriff, der sich aus Can. 145 § 1 CIC/1983 definiert, wurde bereits unter dem Abschnitt 1.8.4.7. erläutert und soll daher an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt

²⁰⁵ Vgl. QUALBRINK: Frauen in kirchlichen Leitungspositionen, S. 116.

²⁰⁶ Vgl. Wilhelm REES: Können nur Priester leiten? Kirchenrechtliche Anmerkungen zum Leitungsverständnis der römisch-katholischen Kirche, in: Erlöstes Leiten. Eine kommunikativ-theologische Intervention, Kommunikative Theologie Bd. 8, Johannes PANHOFER u.a. (Hgg.), Mainz am Rhein 2007, S. 182.

²⁰⁷ Vgl. ebd., S. 182.

²⁰⁸ Vgl. QUALBRINK: Frauen in kirchlichen Leitungspositionen, S. 117.

²⁰⁹ LG 10.

²¹⁰ LG 31.

werden. Es erscheint jedoch sachdienlich darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei stets um „Kirchenämter mit Leitungsfunktionen“ im soziologischen Sinn, nicht aber um „Leitungsämter“ im theologischen Sinn handele, da diese das Weiheamt voraussetzen würden.²¹¹ Folglich liegt die Entscheidung, welche Leitungsämter Frauen übertragen werden, aufgrund der hierarchischen Verfassungsstruktur letztendlich immer in der Hand eines Weiheamtträgers.²¹²

5.2. Vorzüge von Frauen in kirchlichen Leitungspositionen

In einer empirischen Studie von Regina Nagel wurde der Blick auf Erfahrungen, Einstellungen, Interessen und Kompetenzen von Frauen im pastoralen Dienst geworfen; der Erhebung liegen Interviews mit Frauen in kirchlichen Leitungspositionen zugrunde.²¹³ Die Befragten nannten als spezifisch weibliche Stärken im Führungshandeln: Empathie, Teamfähigkeit und Kommunikationskompetenz.²¹⁴ Darüber hinaus hielten die Befragten folgende Kompetenzen für notwendig, um eine Leitungsposition zu erlangen: Überdurchschnittliche Fähigkeiten in der Organisationsentwicklung sowie im Management und in der Beratung und die Fähigkeit mit Ambivalenzen gut umzugehen sowie das Vertrauen des Bischofs bzw. der Bischofsleitung.²¹⁵ Blickt man auf die genannten Kompetenzen von Frauen so gelangt man zu der Auffassung, dass diese Fähigkeiten in einigen kirchlichen Ämtern von großem Vorteil sein könnten. Denkt man beispielsweise an Aufgaben in der Seelsorge und in caritativen Bereichen, ist eine hohe Ausprägung an Empathie und Kommunikationskompetenz unablässlich. Auch die Teamfähigkeit ist insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen Laien und Geistlichen von hohem Wert.

Andrea Qualbrink hat sich in einer empirischen Studie mit der Fragestellung befasst, was Frauen in hohen kirchlichen Leitungspositionen handlungsfähig mache. Dabei sei das primäre Interesse auf die wahrgenommenen organisatorischen Bedingungen, den Handlungsstrategien und personalen Ressourcen der Frauen sowie der Frage, wie sich

²¹¹ QUALBRINK: Frauen in kirchlichen Leitungspositionen, S. 122.

²¹² Ebd., S. 127-128

²¹³ Regina NAGEL: Frauen und Führung in der katholischen Kirche. Erfahrungen, Einstellungen, Interessen und Kompetenzen von Frauen im pastoralen Dienst. Eine empirische Studie, in: Gesellschaft und Kirche im Wandel gestalten, Valentin DESSOY/ Gundo LAMES (Hgg.), Bd. 3, Trier 2013, S.39.

²¹⁴ Ebd., S. 41.

²¹⁵ Ebd., S. 41.

die Führungstätigkeit auf die Frau als Person und auf das Ordinariat und die Kirche auswirke, gerichtet worden.²¹⁶ Qualbrink kommt aufgrund der Studie zu folgenden Ergebnissen:

„1. Mit Frauen in hohen kirchlichen Leitungspositionen bekommt die Kirche weibliche Repräsentantinnen. Sie machen [...] das gemeinsame Priestertum und Apostolat aller Getauften sichtbar. Sie machen gemeinsam mit den Priestern und Laien/Männern in kirchlichen Leitungspositionen die Vielfalt der Geschöpfe und Charismen, die Pluriformität und die Diversität der Kirche und damit auch ihre Menschlichkeit und Nahrbarkeit wahrnehmbar.

2. Mit Frauen in kirchlichen Leitungspositionen werden [...] Frauen sicht- und erlebbar, die leiten und führen. [...] [Sie] verkörpern [...] Frauen und Familienbilder.

3. Frauen in Leitungspositionen gründen ihre Autorität vornehmlich auf die Autorisierung aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenz, mit der sie überzeugen müssen. Sie zeigen sich als professionell handelnde Fach- und Führungskräfte und stoßen inhaltliche, methodische und stilistische Veränderungen in der Führungskultur an. [...] [Sie] verkörpern das Amt des Leitens und den Dienst des Führens in der Kirche aufgrund des gemeinsamen Priestertums, des Sendungsauftrags aller Getauften, aufgrund von Kompetenz und Beauftragung.

4. Frauen in kirchlichen Leitungspositionen verändern auf entscheidungs- und gestaltungsmächtiger Ebene Inhalte und Stil, da sie [...] stark auf Kommunikation und Kooperation setzen. [...]

5. [...] Mit Frauen in kirchlichen Leitungspositionen ist bereits eine Veränderung im Blick auf Leitung in der Kirche eingetreten. [...] Es entspricht der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums, wenn sich die Kirche den Zeichen der Zeit aussetzt, diese wahrnimmt und im Licht des Evangeliums deutet [...].“²¹⁷

Die aufgezählten Punkte sind allesamt positive Argumente, um Vorteile in der Ämterbesetzung durch Frauen sehen zu können. Dabei ist anzumerken, dass aus den hier aufgeführten Ergebnissen der Studie erkennbar wird, dass es dabei nicht um einen

²¹⁶ Vgl. QUALBRINK: Frauen in kirchlichen Leitungspositionen, S. 273.

²¹⁷ Ebd., S. 531-532.

Vorteil für Frauen bei der Besetzung eines vakanten Amtes geht. Vielmehr ist der Blickwinkel auf die Vorteile, die sich für die Kirche ergeben könnten, wenn Leitungspositionen sowohl von weiblichen als auch von männlichen Laien besetzt werden, zu richten. Im Ergebnis leiten und führen Frauen in der Kirche stets aufgrund des gemeinsamen Priestertums, ihres Apostolats und ihrer Beauftragung; sie leiten mit Fach- und Führungskompetenzen und aufgrund ihrer Berufung mit einer hohen Identifikation mit der Kirche.²¹⁸ Eine solche Identifikation kann nur von Vorteil für die Kirche sein.

5.3. Frauenförderung in der katholischen Kirche seit 2013

Die Deutsche Bischofskonferenz widmete sich in ihrer Frühjahrsversammlung 2013 mit einem Studientag dem Thema „*Das Zusammenwirken von Frauen und Männern im Dienst und Leben der Kirche*“, um sich mit der Unterrepräsentanz von Frauen in verantwortlichen Aufgaben der Kirche zu beschäftigen und Lösungsansätze zu entwickeln. Hierzu verständigten sich die deutschen Bischöfe darauf, in Zukunft kirchliche Leitungspositionen verstärkt mit Frauen besetzten zu wollen und entsprechend folgende fünf Maßnahmen zu ergreifen:

„1. Die Bischöfe setzen sich für eine echte Wahlfreiheit für Frauen und Männern ein, die Rollen und Aufgaben in Ehe, Familie, Beruf und Ehrenamt gerecht aufteilen. [...]

2. Die Bischöfe anerkennen den hohen Anteil von Frauen unter den ehrenamtlich Engagierten. Sie wollen die neuen Verantwortungen von Laien in der Kirche deutlicher zum Ausdruck bringen und werden konkrete Vorschläge zu kirchlichen Beauftragungen von Laien erarbeiten. [...]

3. Die Bischöfe verpflichten sich, den Anteil von Frauen bei den Leitungspositionen, die die Weihe nicht voraussetzen, deutlich zu erhöhen. [...]

4. Die Bischöfe achten darauf, in ihre Kommissionen und Beratungsgremien auch weiterhin Frauen zu berufen. [...]

²¹⁸ Vgl. Ebd., S. 520.

5. Die Bischöfe begrüßen den hohen Anteil von jungen Frauen unter den Theologiestudierenden. [...] Frauen sollen sowohl in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Pastoralreferentinnen und -referenten wie in der Priesterausbildung tätig sein. Die Bischöfe anerkennen, dass diesen Frauen eine wichtige Vorbildfunktion in der Kirche zukommt. Auf diese Weise können Frauen dazu beitragen, das Verhältnis von Priestern und Laien im Sinn einer gegenseitigen Anerkennung der unterschiedlichen Berufung, Charismen und Dienste in der Kirche weiter zu entwickeln.“²¹⁹

Die formulierten Maßnahmen bilden damit nicht nur ein wichtiges Signal für die Entwicklung der katholischen Kirche im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit zwischen Laien, sondern die Bischöfe verpflichteten sich im Anschluss dieses Studientags dazu, *„Frauen noch stärker bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu fördern, die allen Christen für das kirchliche Leben aufgetragen ist.“*²²⁰ In Verbindung mit dieser Schlußfolgerung ist das Eingeständnis der Bischöfe von großer Bedeutung für die weiblichen Laien, da sie eine besondere Wertschätzung zum Ausdruck bringt. So heißt es: *„Das kirchliche Leben wird in hohem Maße von Frauen und ihrem zumeist ehrenamtlichen Engagement getragen. Es sind gerade Frauen, die in Verkündigung und Katechese, aber auch im diakonischen Handeln und bei der Übernahme liturgischer Dienste das Leben der Kirche mittragen. Sie geben der Kirche für viele Menschen in der Gesellschaft ein weibliches Gesicht. Wir wollen, dass dieser hohe Anteil von Frauen an der Sendung der Kirche sich auch in der öffentlichen Darstellung von Kirche widerspiegelt. [...] Unser Wunsch ist es, dass sich noch mehr Frauen als bisher verantwortlich mit ihren Charismen und Kompetenzen in die Kirche und ihre Sendung einbringen können. [...] Die Kirche kann es sich nicht leisten, auf die Kompetenzen und Charismen von Frauen zu verzichten. [...] Wir werden daher verstärkt nach Möglichkeiten suchen, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen weiter zu erhöhen.*

²¹⁹ BISCHOF FRANZ-JOSEF BODE: Statement beim Pressegespräch zum Studientag „Das Zusammenwirken von Frauen und Männern im Dienst und Leben der Kirche“ in der Frühjahrs-Vollversammlung der DBK am 20.02.2013 in Trier, S. 3; URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-036-Pressegespraech-Studientag-FVV-Trier_Statement-B-Bode.pdf [Abruf: 19. Januar 2023].

²²⁰ Erklärung zum Abschluss des Studientags „Das Zusammenwirken von Frauen und Männern im Dienst und Leben der Kirche“ vom 21.02.2013; Pressemitteilung der DBK, S.1; URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-038-Anlage-1-Pressebericht-FVV-Trier.pdf [Abruf: 19. Januar 2023].

[...] Für das Wirken der Kirche in der heutigen Gesellschaft ist eine geschlechtersensible Pastoral von hoher Bedeutung. Sie kann nur gelingen, wenn Frauen und Männer ihre je spezifischen Gaben und Sichtweisen in Verkündigung, Gottesdienst und Caritas einbringen.“²²¹

5.4. Auswertung und Entwicklung

Nach einer ersten Analyse zum Frauenanteil an kirchlichen Leitungspositionen in Generalvikariaten und Ordinariaten, die im Jahr 2013 durch die Deutsche Bischofskonferenz veranlasst wurde, gab es eine zweite Überprüfung 2018. Überprüft wurde der Frauenanteil auf der oberen und der mittleren Leitungsebene. Auf der oberen Leitungsebene konnte eine Steigerung von circa 13 Prozent auf circa 19 Prozent, also ein Zuwachs von bis zu sechs Prozent innerhalb von fünf Jahren erzielt werden. Auf der mittleren Leitungsebene war innerhalb des meßbaren Zeitraums eine Erhöhung des Frauenanteils um etwa vier Prozent (von circa 19 Prozent auf circa 23 Prozent)²²² zu erkennen. Im Wissen, dass diese Auswertung bei weitem nicht die zahlreichen Handlungsorte der katholischen Kirche abbildet und damit auch keine abschließende Bewertung zu einer bewussten Bevor- oder Benachteiligung von Frauen bei der Besetzung von Leitungspositionen getroffen werden kann, so bleibt zumindest festzustellen, dass der Kirche durchaus an einer Änderung der bisherigen Kultur gelegen ist und sie den Frauenanteil bei der Besetzung von Ämtern berücksichtigt (so beim DBK, ZdK und DCV).

5.4.1. Beispiele für die Besetzung hoher Leitungspositionen durch Frauen

An dieser Stelle ist kein Platz, um alle Ämter, die seit 2013 durch Frauen besetzt wurden, aufzuzählen. Es sollen dennoch aber zumindest nachfolgend zwei Ämter genannt werden, die offenlegen, dass Frauen in hohe Leitungspositionen der katholischen Kirche berufen werden und ein vorbildliches Beispiel für den Beginn eines Kulturwandels innerhalb der Kirche darstellt. Der Apostolische Stuhl hatte am 06.02.2021 eine Theologin (*Nathalie Becquart*) zur Untersekretärin des

²²¹ Ebd., S. 1-3.

²²² Alle Prozentangaben beruhen auf den Angaben aus: KARDINAL REINHARD MARX: Frauen in kirchlichen Leistungspositionen, Vortrag beim Kardinalsrat in Rom, 02.12.2019, der Vorsitzende der DBK, Sekretariat der DBK (Hrsg.), 32, Bonn, 2020, S. 14-15.

Generalsekretariats der Bischofsynode ernannt. Damit bekleidet eine Frau ein Leitungsamt innerhalb der Römischen Kurie und besitzt kraft Amtes Sitz und Stimme in der Synode.²²³ Als zweites Beispiel der gelebten Maßnahmensumsetzung ist die Entscheidung, in das Amt des Generalsekretärs der Deutschen Bischofskonferenz eine Theologin (*Beate Gilles*) als Nachfolgerin des Priesters und Jesuitenpaters (*Hans Langendörfer*) zu wählen. Besondere Aufmerksamkeit verlangt nicht nur der Aspekt, dass damit ein weiblicher Laie ein Amt bekleidet, dass zuvor ebenfalls ausschließlich von geweihten Amtsträgern ausgeführt wurde, sondern auch der Aspekt, dass es sich hierbei um eines der umfangreichsten kirchlichen Ämter handelt, da dieses zugleich mit der Geschäftsführung des „Verband der Diözesen Deutschlands“ verbunden ist.²²⁴

5.4.2. Kulturwandel erforderlich

Die Anerkennung der Leitungskompetenzen von Frauen ist nicht nur reine Aufgabe der Kirche. Durchaus ist der Kirche bewusst, dass es hierzu mehr Bedarf, als Frauen vereinzelt leitende Aufgaben in kirchlichen Einrichtungen übernehmen zu lassen und „ihre aktive Stellung in der Kirche theologisch und antropologisch zu begründen“.²²⁵ Für eine nachhaltige Veränderung ist jedoch auch ein gesellschaftlicher und damit über die Rechtsvorschriften der Kirche hinausgehender Kulturwandel erforderlich. Nicht allein in kirchlichen Leitungspositionen sind Frauen repräsentativ unterbesetzt. Dieses Ungleichgewicht lässt sich auch immer noch in der Privatwirtschaft beobachten. Um so wichtiger ist es daher, dass das Selbstverständnis der Mitwirkung und das Verständnis für eine geschlechtergerechte Führungskultur langfristig sowohl von Männern als auch von Frauen berührt wird.

6. Fazit

Die Auseinandersetzung mit der kirchenrechtlichen Definition des Laien bleibt trotz aller bereits vorhandenen Erläuterungen und Bestrebungen auch in der heutigen Zeit überaus aktuell. Dies vor allem deshalb, weil die Begrifflichkeit „Laie“ in ihrem allgemeinen Grundverständnis negativ behaftet ist. Im Kirchenrecht hingegen ist Laie

²²³ KOWATSCH: „Unter allen Gläubigen besteht eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit ...“ – Die Geschlechterfrage als Herausforderung für das katholische Kirchenrecht, S. 49.

²²⁴ Ebd., S. 49-50.

²²⁵ KARDINAL REINHARD MARX: Frauen in kirchlichen Leistungspositionen, Vortrag beim Kardinalsrat in Rom, 02.12.2019, S. 9.

jeder getaufte Christ, der nicht das Sakrament der Weihe empfangen hat. Eine Abwertung durch den Status des Laien kann weder aus der Rechtsdogmatik verstanden werden noch ist ein solches Verständnis von der Kirche gewünscht. Sich als Laie im heutigen kirchenrechtlichen Verständnis zu verstehen, bedeutet nicht, dass man hinter den geistlichen Amtsträgern zurücksteht, sich diesen unterzuordnen hat oder gar zum Ausdruck bringt, etwas nicht zu können. Vielmehr steht er für die Würde, aufgrund des empfangenen Sakraments der Taufe, damit ein Teil der „*communio*“ zu sein und seinen persönlichen Teil des Sendungsauftrages beizutragen. Die Würde, die jedem Mensch zu Teil wird, ergibt sich aus der Gottebenbildlichkeit, die sich im Mann oder Frau sein entfaltet. Denn „*nach dem biblischen Schöpfungsbericht wurde der Mensch als Gottes Ebenbild erschaffen (Gen 1,27). Hierin sieht die christliche Tradition den tiefsten Grund der Menschenwürde.*“²²⁶

Dennoch sollte kritisch hinterfragt werden, ob es einer solchen Begrifflichkeit (Laie) in der heutigen Zeit noch bedarf oder einer redaktionellen Reform des CIC von Nöten wäre. Man könnte damit argumentieren, dass der Wegfall der Bezeichnung im Kirchenrecht, aufgrund seines fälschlicherweise negativen Verständnisses in der Gesellschaft, keinen Verlust darstellen würde. Die Rechte und Pflichten jedes einzelnen Gliedes der „*communio*“ würden unberührt bleiben. Eine Unterscheidung der Gläubigen bestünde lediglich in dem Empfang des Weihesakramentes. Man könnte anstelle von „Laien“ und „Priestern“ auch von „Getauften, Gefirmten, Beauftragten, Gesendeten und Geweihten“ sprechen, um die sprachliche Vielfalt der Anteilnahme am gemeinsamen Priestertum Christi stärker zur Geltung zu bringen.²²⁷

Als Gegenargument lässt sich allerdings der daraus resultierende Umkehrschluss vorbringen. Von der weltlichen Allgemeinheit und der „*communio*“ könnte es gleichwohl negativ aufgefasst werden, wenn lediglich ein Stand in der Kirche einen eigenen Oberbegriff (Geistliche, Kleriker) inne hätte und die restlichen Glieder der „*communio*“, die kein Weihesakrament empfangen haben, aber gleichwohl Ämter bekleiden und Dienste übernehmen, in Ihrer Würde unbezeichnet blieben.

²²⁶ KOWATSCH: „Unter allen Gläubigen besteht eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit ...“– Die Geschlechterfrage als Herausforderung für das katholische Kirchenrecht, S. 60.

²²⁷ Vgl. FRANZ JOSEF BODE: Und sie bewegt sich doch, in: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegung in der Ökumene, Margit ECKHOLT u.a. (Hgg.), Freiburg 2018, S. 32.

Im Ergebnis lässt sich Folgendes feststellen: Gott hat in der Heilssendung der Kirche keine quantitative Unterscheidung vorgesehen. Jedes Glied der „*communio*“ hat seinen eigenen Sendungsauftrag. Die geistlichen Ämtsträger sind hingegen aufgrund ihrer empfangenen Weihe von Amts wegen dazu verpflichtet den Dienst in der Kirche zu erfüllen, wo der einzelnen Laie seine Pflicht nicht mehr leisten kann. Eine begriffliche Unterscheidung stellt keine herabwürdigende Abgrenzung und keinen Verstoß gegen die Menschenwürde dar, sondern dient einer juridischen Ordnung, die das Leben und Arbeiten in der Einheit der Kirche erleichtert. Dies gilt es innerhalb der „*communio*“ zu verinnerlichen und es ist Aufgabe der Oberhirten, dieses Verständnis aktiv zu leben.

In Bezug auf den zweiten Teil dieser Arbeit, der sich mit der Ämterbesetzung durch Frauen beschäftigt, so kann man auf die Botschaft von Papst Paul VI. verweisen, mit der er sich zum Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils am 08. Dezember 1965 an die Frauen richtete: „[...] *Die Stunde kommt, die Stunde ist schon da, in der sich die Berufung der Frau voll entfaltet, die Stunde, in der die Frau in der Gesellschaft einen Einfluß, eine Ausstrahlung, eine bisher noch nie erreichte Form erlangt [...].*“

Von Anbeginn der christlichen Kirche, gab es, wie dargelegt, mit den „Jüngerinnen Jesu“, den gottgeweihten Jungfrauen und dem Stand der Witwen, Frauen, die „sichtbar“ in der Kirche wirkten und sogar eigene Stände bildeten. Mag die Frau über die Jahrhunderte in der Entfaltung ihrer persönlichen Berufung beschränkt bzw. unterdrückt worden sein, beginnt „ihre Zeit“ spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Der Grundstein der Geschlechtergerechtigkeit unter den Laien wurde mit der Reform des CIC/1983 gelegt. Bereits 1981 sagten die Bischöfe zu, „*sich dafür einzusetzen, dass Frauen zu allen Diensten zugelassen werden, die theologisch möglich, pastoral sinnvoll, angemessen und notwendig sind.*“²²⁸ Das der katholischen Kirche an der Gleichbehandlung von Männer und Frauen gelegen ist, spiegelt sich u.a. auch an der Überarbeitung des Can. 230 § 1 CIC i.d.F. 2021 wieder, der sich nun an alle Laien, unabhängig vom Geschlecht, richtet. Ebenso wird durch den Vortrag von Kardinal Reinhard Marx zum Thema „*Frauen in kirchlichen Leitungspositionen*“, vom 02. Dezember 2019, dargelegt, dass sich die Kirche der Bereicherung durch engagierte

²²⁸ KARDINAL REINHARD MARX: Frauen in kirchlichen Leistungspositionen, Vortrag beim Kardinalsrat in Rom, 02.12.2019, S. 7.

Frauen innerhalb der „*communio*“ bewusst und ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Männern und Frauen unverzichtbar ist. „*Denn nur so, [...] kann das volle Menschsein sichtbar und damit der Schöpfungsauftrag Gottes (Gen 1,27-28) erfüllt werden.*“²²⁹

In den vergangenen Jahren ist eine gesteigerte Besetzung von höchsten Leitungämtern durch Frauen zu spüren, die sicherlich zumindest in Deutschland auch darauf zurückzuführen ist, dass der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz bereits im November 2018 beschlossen hatte, den Anteil von Frauen in den höchsten Führungspositionen, die allen Laien offenstehen, in den nächsten fünf Jahren auf ein Drittel zu steigern.²³⁰ Ob dieser Beschluss gar dazu führen könnte, dass es zukünftig bei der Ämterbesetzung zu einer Diskriminierung des Mannes kommen könnte, bleibt zu beobachten und durch eine entsprechende Erhebung zu prüfen, es ist aber an dieser Stelle zu vermerken, dass die Kirche die Vorzüge einer geschlechter-gemischten Ämterbesetzung und die daraus resultierende Synergie erkannt hat.

Das das Thema „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“ auch weiterhin nicht an Aktualität verliert, zeigt auch der Beginn des Synodalen Weges in Deutschland, der in einem der insgesamt vier Synodalforen zwischen Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz sowie aus dem Zentralkomitee deutscher Katholiken und Vertreterinnen und Vertreter weiterer Personen- und Berufsgruppen, die am Sendungsauftrag der Kirche teil haben, einen offenen und selbstkritischen Dialog zu diesem Thema ermöglichte. Der hierzu von der Synodalversammlung am 09. September 2022 gefasste Beschluss stellt u.a. fest, dass Frauen weltweit einerseits einen wesentlichen Beitrag zur Tradierung des Evangeliums geleistet haben bzw. leisten, andererseits aber in Geschichte und Gegenwart unsichtbar gemacht wurden; folglich hätten die Ortskirchen in Deutschland die Verantwortung die Geschlechtergerechtigkeit im Gespräch zu halten.²³¹ Somit dürfe künftig bei der Ämtervergabe nicht mehr das Geschlecht entscheiden, sondern die Berufung, die Fähigkeiten und Kompetenzen, die

²²⁹ Ebd., S. 7.

²³⁰ Ebd., S. 5.

²³¹ Vgl. Beschluss des Synodalen Weges von der SYNODALVERSAMMLUNG am 09. Sept. 2022 gefasst „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche.“ Grundtext , (Der Synodale Weg Nr. 5), Sekretariat des Synodalen Weges (Hg.), Bonn 2022, S. 63, URL: <https://www.synodalerweg.de/beschluesse> [Abruf: 30.05.2023].

der Verkündigung des Evangeliums in unserer Zeit dienen. Nur so sei das gesamte Potenzial von Berufungen und Charismen für das Volk Gottes, die Kirche, ausgeschöpft.²³² Als Leitlinie lässt sich daher festhalten, dass die Geschlechtergerechtigkeit in der Kirche wesentlich für eine glaubwürdige und wirksame Verkündigung des Evangeliums ist.²³³

Sofern man auf die Frage der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen, aufgrund des Ausschlusses des Empfangs der Priesterweihe für Frauen stößt, welches nicht Teil der hiesigen Ausarbeitung ist und deshalb auch nicht weiter thematisiert wird, so ist zumindest kurz zu erwidern, dass es mit der Weihe von gottgeweihten Jungfrauen und Witwen auch Riten in der Kirche bestehen, die sich ausschließlich an das weibliche Geschlecht richten.

Um es mit den Worten von Sabine Demel zu sagen: *„Kirche als Volk Gottes heißt, dass die jeweils unterschiedlichsten Begabungen, Dienste und Ämter sich gegenseitig, fordern, fördern und ergänzen und durch ihre Wechselbeziehung zusammenwirken. Damit dies nicht nur in der abstrakten Theorien gelehrt wird, sondern auch bei den konkreten Lebensvollzügen, muss allen Laien - ob Mann oder Frau - künftig durchgängig mehr Beteiligung an allen kirchlichen Vollzügen, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen zukommen und zwar [...] rechtlich garantiert aufgrund der ihnen von Gott in der Taufe verliehenen Würde, Autorität und Teilhabe am dreifachen Amt des Lehrens, Heiligens und Leitens in der Kirche.“*²³⁴

Ebenso teilt die Deutsche Bischofskonferenz die Auffassung, dass Kooperation von unterschiedlichen Kompetenzen und Gaben aufgrund der Verschiedenheit der Geschlechter eine wachsende Sensibilität für Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch fördere und gemischtgeschlechtliche Teams der Kirche gut täten.²³⁵

Es bleibt damit festzustellen, dass eine paritätische Besetzung von Leitungspositionen auf allen Ebenen und in allen kirchenrechtlich möglichen Ämtern

²³² Vgl. ebd., S. 66.

²³³ Vgl. ebd., S. 70.

²³⁴ Sabine DEMEL: „Gleichwertigkeit, aber nicht gleichberechtigt? Kleriker - Laien - Frauen in der katholischen Kirche“, in: Gender- und Religion, Regensburger Beiträge zur Gender-Forschung, Sabine DEMEL/ Rainer EMIG (Hgg.) Bd. 2, Heidelberg 2008, S. 39.

²³⁵ KARDINAL REINHARD MARX: Frauen in kirchlichen Leistungspositionen, Vortrag beim Kardinalsrat in Rom, 02.12.2019, S. 15.

weiterhin das Ziel bleiben sollte. Im Grunde waren und sind weiblichen Laien für die katholische Kirche unverzichtbar. Sie sind nicht nur aufgrund ihrer Lebenserfahrungen, Berufungswegen und Charismen dazu geeignet die Leitung eines Amtes zu übernehmen und den Sendungsauftrag auf verschiedenste Art und im Sinne ihrer persönlichen Berufung zu erfüllen, sondern es liegt in der Natur der Sache, dass sie darüber hinaus die Lebensquelle der „*communio*“ sind. Sicherlich ist es nicht fachgerecht, Frauen auf ihre besondere Fähigkeit, leben zu schenken, zu beschränken, gleichwohl sollte man jedoch bei allen Erwägungen und Betrachtungen stets positiv daran denken, dass Gott der Frau den Mensch anvertraut - ihr die Menschheit anvertraut hat!

Appendix

I. Literaturverzeichnis

I.I Rechtsquellen

I.I.I. Kodifikationen

CODIX IURIS CANONICI/ 1917, 27.05.1917, in: Acta Apostolicae Sedis 9, 1917, Bd. II.

CODIX IURIS CANONICI. KODIX DES KANONISCHEN RECHTS/ 1983. Lateinisch-Deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, Butzon & Bercker, Kevelaer, 9. Auflage, 2018.

„*Decretum Gratiani*“ in: Corpus iuris canonici, FRIEDBERG, Emil/ RICHTER Emil Ludwig (Hg.), Bd. 1., Tauchnitz, Leipzig 1879. URL: <https://ia800606.us.archive.org/16/items/BD1141951/BD1141951.pdf> [Abruf: 12.05.2023].

DIE BIBEL, Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift. Gesamtausgabe, Katholische Bibelanstalt, Stuttgart 2016.

I.I.II. Lehramtliche Dokumente

I.I.I.I. Universalkirchliche Dokumente

Dekrete

Das Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel „*Inter Mirifica*“, 04.12.1963. URL: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19631204_inter-mirifica_ge.html [Abruf: 18. Dezember 2022].

Das Dekret über den Ökumenismus „*Unitatis redintegratio*“, 21.11.1964, in: Acta Apostolicae Sedis 57, 1965, S. 90-197.

Das Dekret über die christliche Erziehung „*Gravissimum educationis*“, 28.10.1965, in: Acta Apostolicae Sedis 58, 1966, S. 728-739.

Das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „*Christus Dominus*“, 28.10.1965, in: Acta Apostolicae Sedis 58, 1966, S. 673-696.

Das Dekret über das Laienapostolat „*Apostolicam actuositatem*“, 18.11.1965, in: Acta Apostolicae Sedis 58, 1966, S. 837-864.

Das Dekret über Dienst und Leben der Priester „*Presbyterorum ordinis*“, 07.12.1965, in: Acta Apostolicae Sedis 58, 1966, S. 991-1024.

Das Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche „*Ad gentes*“, 07.12.1965, in: Acta Apostolicae Sedis 58, 1966, S. 947-990.

Konstitutionen

Die Konstitution über die heilige Liturgie „*Sacrosantum Concilium*“, 04.12.1963, in: Acta Apostolicae Sedis 56, 1964, S. 97-134.

Die dogmatische Konstitution über die Kirche „*Lumen Gentium*“, 21.11.1964, in: Acta Apostolicae Sedis 57, 1965, S. 5-57.

Die Dogmatische Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „*Gaudium et spes*“, 7.12.1965, in: Acta Apostolicae Sedis 58, 1966, S. 1025-1115.

Apostolische Schreiben/Enzykliken

PIUS XI.: Enzyklika „*Casti connubii*“ von 1930, in: Frauenbefreiung und Kirche. Darstellung - Analyse - Dokumentation, Wolfgang BEINERT u.a. (Hgg.), Pustet, Regensburg 1987.

JOHANNES PAUL II.: Apostolisches Schreiben „*Mulieris Dignitatem*“ über die Würde und Berufung der Frau anlässlich des Marianischen Jahres, 15. August 1988. URL: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_letters/1988/documents/hf_jp-ii_apl_19880815_mulieris-dignitatem.html [Abruf: 08. Februar 2023].

JOHANNES PAUL II.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben „*Vita consecrata*“. Über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt, 25. März 1996. URL: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_25031996_vita-consecrata.html, [Abruf: 09. Februar 2023].

BENEDIKT XVI.: Nachsynodales Schreiben „*Ecclesia in Medio Oriente*“ über die Kirche im Nahen Osten, Gemeinschaft und Zeugnis, 14. September 2012, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.) Bonn, 2012, S. 42-44.

FRANZISKUS: Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio zur Änderung von Can. 230 § 1 des Codex des kanonischen Rechtes über den Zugang von Frauen zum Dienst des Lektors und des Akolythen, 10. Januar 2021 (aus dem Englischen übersetzt). URL: https://www.vatican.va/content/francesco/en/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20210110_spiritus-domini.html [Abruf: 05. Januar 2023].

FRANZISKUS: Schreiben des Heiligen Vaters an den Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre über den Zugang zum Dienst des Lektors und des Akolythen (aus dem

Englischen übersetzt), 10. Januar 2021. URL: https://www.vatican.va/content/francesco/en/letters/2021/documents/papa-francesco_20210110_lettera-donne-lettorato-accolitato.html [Abruf: 05. Januar 2023].

I.I.II.II. Teilkirchliche Dokumente

Beschluss des Synodalen Weges von der SYNODALVERSAMMLUNG am 09. September 2022 gefasst „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche.“ Grundtext , (Der Synodale Weg Nr. 5), Sekretariat des Synodalen Weges (Hg.), Bonn 2022. URL: <https://www.synodalerweg.de/beschluesse> [Abruf: 30.05.2023].

Die Messfeier – Dokumentensammlung. Auswahl für die Praxis, SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hg.), Bonn 12. Auflage, 2015, (Arbeitshilfen; 77), S. 33. URL: https://dli.institute/wp/wp-content/uploads/2017/11/ah77_12.pdf [Abruf: 05. Januar 2023].

Empfehlung der ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ für die Jungfrauenweihe gem. Can. 604 CIC, Nr. 16; Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 39 vom 1. Mai 2005, II. 6. URL: <https://www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/teilkirchenrecht/oebiko/jungfrauenweihe.html> [Abruf 07. Februar 2023].

I.I.III. Kirchliche Ansprachen und Stellungnahmen

I.I.III.I. Universalkirchliche Ansprachen

JOHANNES PAUL II.: Ansprache an die III. Hauptkonferenz der Lateinamerikanischen Bischöfe, Puebla - Mexikanische Republik, 28. Januar 1979. URL: <https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/speeches/1979/january.index.html>

[Abruf: 06. Januar 2023].

BENEDIKT XVI.: Ansprache vom 15. Mai 2008, in: L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 38, 2008 Nr. 23, Apostolischer Stuhl (Hg.), Schwabenverlag AG, Ostfildern v. 06. Juni 2008, S. 10-11.

FRANZISKUS: Ansprache vom 02. Februar 2014, in: L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 154, 2014 Nr. 27, Apostolischer Stuhl (Hg.), Schwabenverlag AG, Ostfildern, v. 03/04. Februar 2014.

I.I.III.II. Partikularkirchliche Stellungnahmen

BISCHOF FRANZ-JOSEF BODE: Statement beim Pressegespräch zum Studientag „Das Zusammenwirken von Frauen und Männern im Dienst und Leben der Kirche“ in der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 20.02.2013 in Trier. URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-036-Pressegesprach-Studientag-FVV-Trier_Statement-B-Bode.pdf [Abruf: 19. Januar 2023].

PRESSEMITTEILUNG DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ: Erklärung zum Abschluss des Studientags „Das Zusammenwirken von Frauen und Männern im Dienst und Leben der Kirche“ vom 21.02.2013, S.1-3. URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-038-Anlage-1-Pressebericht-FVV-Trier.pdf [Abruf: 19. Januar 2023].

KARDINAL RHEINARD MARX: Frauen in kirchlichen Leistungspositionen, Vortrag beim Kardinalsrat in Rom, 02.12.2019, der Vorsitzende der DBK, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), 32, Bonn 2020, S. 1-18.

I.II. Sekundärliteratur

ALBRECHT, Barbara: Jesus - Frau - Kirche, Patris Verlag, Vallendar-Schönstatt 1983.

ALBRECHT, Barbara: Jungfrauenweihe für Frauen, die in der Welt leben, Zentrum für Berufungspastoral, Freiburg i.B. 2003.

ANUTH, Bernhard Sven: „*Ecclesiae Sponsae Imago*. Kanonistische Beobachtungen zur Instruktion vom 8. Juni 2018 über den Ordo virginum“, in: *Ecclesiae et scientiae fideliter inserviens* [FS Rudolf HENSELER], Mathias PULTE/ Rafael RIEGER (Hgg.), Echter, Würzburg 2019, S. 387-417; URL: https://ub01.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/118993/Anuth_042.pdf?sequence=1&isAllowed=y [Abruf: 02.05.2023].

ANUTH, Bernhard Sven: „Gottgeweihte Jungfrauen in der römisch-katholischen Kirche. Kanonistische Bemerkungen zu einer spezifischweiblichen Lebensform“, in: *Ius quia iustum*. [FS Helmuth PREE], Elmar GÜTHOFF/ Stephan HAERING (Hgg.), Duncker & Humboldt, Berlin 2015, S. 569-593.

AUER, Alfons: *Weltoffener Christ. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Laienfrömmigkeit*, Patmos, Düsseldorf 1960.

BLANK, Josef, „Frauen in der Jesusüberlieferung“, in: *Die Frau im Urchristentum*, Gerhard DAUTZENBERG u.a. (Hgg.), Herder, Freiburg i.B. 1983, S. 1 - 91.

BODE, Franz-Josef: „Und sie bewegt sich doch“, in: Frauen in kirchlichen Ämtern. Reformbewegung in der Ökumene, Margit ECKHOLT u.a. (Hgg.), Herder, Freiburg i.B.2018, S. 29-38.

BOEKHOLT, Peter: Der Laie in der Kirche. Seine Rechte und Pflichten im neuen Kirchenrecht, Butzon & Bercker, Kevelaer 1984.

CONGAR, Yves: Der Laie. Entwurf einer Theologie des Laintums, Schwabenverlag, Stuttgart 1956.

CONGAR, Yves: Wenn ihr meine Zeugen seid - Über das Apostolat und das Prophetenamt des Laien in der Kirche; Schwabenverlag, Stuttgart 1958.

CONGAR, Yves: Priester und Laien. Im Dienst am Evangelium, Herder, Freiburg i.B. u.a. 1965.

DEMEL, Sabine: „Gleichwertigkeit, aber nicht gleichberechtigt? Kleriker - Laien - Frauen in der katholischen Kirche“, in: Gender- und Religion, Regensburger Beiträge zur Gender-Forschung, Sabine DEMEL/ Rainer EMIG (Hgg.) Bd. 2, Winter, Heidelberg 2008, S. 27-45.

DEMEL, Sabine: Frauen und kirchliches Amt. Grundlagen - Grenzen - Möglichkeiten, Herder, Freiburg i.B. u.a., 3. Auflage, 2012.

DEWEY, Joanna: „Frauenbilder“, in: Als Mann und Frau ruft er uns. Vom nicht sexistischen Gebrauch der Bibel, Letty M. RUSSEL (Hg.), Pfeiffer, München 1979, S. 52-69.

ERNST, Josef: Das Evangelium nach Lukas, Regensburger Neues Testament, Pustet, Regensburg, 6. Auflage 1993.

FISCHER, Joseph Anton: Die Apostolischen Väter. Schriften des Urchristentums, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 6. Auflage, 1970, Nr. 40,5.

GARDNERER, Alexander: Die Lientheologie Yves Congars aus moraltheologischer Sicht. Der moralische Status des Laienstands, [Diplomarbeit Universität Wien], Wien 2013.

GEISELMANN, Josef, Rupert.: Die katholische Tübinger Schule, Herder, Freiburg i.B. u.a. 1964.

GIELEN, Marlis: „Die Wahrnehmung gemeindlicher Leitungsfunktionen durch Frauen im Spiegel der Paulusbriefe“, in: Neutestamentalische Ämtermodelle im Kontext, Thomas SCHMELLER u.a. (Hgg.), Herder, Freiburg i. Br. u.a. 2010, S. 129-165.

GRABNER-HAIDER, Anton: Das Laienchristentum - Von den Anfängen bis zur Gegenwart; Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2007.

GRUNDMANN, Herbert. Religiöse Bewegungen im Mittelalter, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1977.

GUNNEWEG, Antonius Hermann Josef: Leviten und Priester, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1965.

HOFFMANN, Johannes: Zentrale Aspekte der Alten Kirchengeschichte, in: Theologische Lehr- und Lernbücher, Bd. 4/1, Jürgen BÄRSCH u.a. (Hgg.), Echter, Würzburg, 2. Auflage, 2013.

KELLNER, Heinrich: Tertullians ausgewählte Schriften ins Deutsche übersetzt, Bibliothek der Kirchenväter Bd. 7, Otto BARDENHEWER u.a. (Hgg.), Jos Kösel Kempten/München 1912, S.60-84.

KNOCH, Otto: „Maria in der Heiligen Schrift“, in: Handbuch der Marienkunde, Wolfgang BEINERT/ Heinrich PETRI (Hgg.), Bd. 1, Pustet, Regensburg 1996.

KONETZNY, Gabriele: „Die Jungfrauenweihe“, in: Liturgie und Frauenfrage. Ein Beitrag zur Frauenforschung aus liturgiewissenschaftlicher Sicht, Teresa BERGER/ Albert GERHARDS (Hgg.), EOS Verlag, St. Ottilien 1990 S. 475-492.

KOWATSCH, Andreas: „Der Stand der Witwen. Kanonistische Aspekte einer wiederentdeckten Form des geweihten Lebens“ in: AfkKR 185, 2016, Josef BERKMANN u.a. (Hgg.), Schöningh, Paderborn 2016, S. 120-166.

KOWATSCH, Andreas: „Unter allen Gläubigen besteht eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit ...“ – Die Geschlechterfrage als Herausforderung für das katholische Kirchenrecht in: Geschlechterfragen im Recht, Schriftenreihe Medizinrecht,

Magdalena JANUSZKIEWICZ (Hg.), Springer Nature, Heidelberg 2022, S. 49-90. URL:
https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-64104-0_3#DOI
[Abruf: 26. Januar 2022]

LEICHT, Irene, „Maria“, in: Arbeitsbuch Feministischer Theologie. Inhalte, Methoden und Materialien für Hochschule, Erwachsenenbildung und Gemeinde, Claudia RAKEL/ Stefanie RIEGER-GOERTZ (Hgg.), Kaiser/Güterloher Verlagshaus, Gütersloh 2003.

LEENHARDT, Franz Jehan/ BLANKE, Fritz: Die Stellung der Frau im Neuen Testament und in der alten Kirche, Zwingli-Verlag, Zürich 1949.

LÜDECKE, Norbert/ BIER, Georg: Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung, Kohlhammer, Stuttgart 2012.

MÖHLER, Johann Adam.: Die Einheit in der Kirche oder Das Prinzip des Katholizismus, Josef, Rupert GEISELMANN (Hg.), Matthias Grünewald Verlag, Darmstadt 1957.

MÖRSDORF, Klaus: Kirchenrecht Band I, Schöningh, München 1964.

NAGEL, Regina: „Frauen und Führung in der katholischen Kirche. Erfahrungen, Einstellungen, Interessen und Kompetenzen von Frauen im pastoralen Dienst. Eine empirische Studie,“ in: Gesellschaft und Kirche im Wandel gestalten, Valentin DESSOY/ Gundo LAMES (Hgg.), Bd. 3, Paulinus, Trier 2013.

NEUER, Werner: Mann und Frau in christlicher Sicht, Brunnen Verlag, Gießen, 3. Auflage, 1993.

NEUNER, Josef/ Heinrich ROOS: Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündung, Pustet, Regensburg 1958, Nr. 429.

NEUNER, Peter: Der Laie und das Volk Gottes, Josef Knecht Verlag, Frankfurt a.M 1988.

NEWMAN, John Henry: Ausgewählte Werke, Bd. IV: Polemische Schriften, Matthias LAROS/ Werner BECKER (Hgg.), Matthias Grünewald Verlag, Mainz 1959, S. 253 - 292.

OLSCHEWSKI, Jürgen: Das Recht auf Sakramentenempfang - zur Entwicklung eines Fundamentalrechtes der Gläubigen vom Konzil von Trient bis zur Gegenwart; Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M. 1998.

PFEIFER, Wolfgang: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Bd. 2 H-P, Akademie-Verlag, Berlin 1989.

QUALBRINK, Andrea: „Frauen in kirchlichen Leitungspositionen Möglichkeiten, Bedingungen und Folgen der Gestaltungsmacht von Frauen in der katholischen Kirche“, in: Praktische Theologie heute Bd. 156, Stefan ALTMAYER u.a. (Hgg.), Kohlhammer, Stuttgart 2019.

RATZINGER, Joseph: „Das Priestertum des Mannes - ein Verstoß gegen die Rechte der Frau?“, in: Frauen in der Kirche. Eigensein und Mitverantwortung, Gerhard Ludwig MÜLLER (Hg.) Echter, Würzburg 1999, S. 267-277.

RATZINGER, Joseph: Zur Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, Formulierung - Vermittlung - Deutung, in: Joseph Ratzinger Gesammelte Schriften, Gerhard Ludwig MÜLLER (Hg.), Bd. 7,2, Herder, Freiburg i.B. 2012, S. 645-657.

REES, Wilhelm: „Können nur Priester leiten? Kirchenrechtliche Anmerkungen zum Leitungsverständnis der römisch-katholischen Kirche“, in: Erlöstes Leiten. Eine kommunikativ-theologische Intervention, Kommunikative Theologie Bd. 8, Johannes PANHOFER u.a. (Hgg.), Matthias Grünewald Verlag, Mainz am Rhein 2007, S. 181-197.

RENGSTORF, Karl Heinrich: Das Evangelium Nach Lukas, Das Neue Testament Bd. 3, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 16. Auflage 1975.

SCHWARZ, Stephan: „Handeln im Namen der Kirche. Die Laien mit kanonischer Sendung in der Diözese“, in: Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven, Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER (Hg.), Herder, Freiburg i.B. 2006, S. 388-405.

SPEIGL, Jakob: „Laie und Amt. Zur Geschichte der Laienfrage“, in: Elmar KLINGER/ Rolf ZERFAB (Hgg.), Die Kirche der Laien - Eine Weichenstellung des Konzils, Echter, Würzburg 1987, S. 38 - 53.

THURSTON, Bonnie: The Widowa. A Women's Ministry in the Early Church, Fortress Press, Minneapolis 1989.

WAGNER, Marion: „Ballast oder Hilfe? Zum Verständnis und zur Bedeutung der Mariendogmen heute“, in: Maria zu lieben. Moderne Rede über eine biblische Frau, Stefanie Aurelia SPENDEL/ Marion WAGNER (Hgg.), Pustet, Regensburg 1999.

WIND, Renate: Maria aus Nazareth, aus Bethanien, aus Magdala. Drei Frauengeschichten, Kaiser/Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 1996, S. 11-29.

WOLTER, Michael, Das Lukasevangelium, Handbuch zum Neuen Testament, Bd. 5, Mohr Siebeck, Tübingen 2008.

II. Abkürzungsverzeichnis

Hinweis: Die biblischen Texte sind zitiert nach: Die Bibel, Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift. Gesamtausgabe, Katholische Bibelanstalt, Stuttgart 2016.

AA	Apostolicam actuositatem; Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Laienapostolat
AAS	Acta Apostolicae Sedis; offizielles Publikationsorgan des Apostolischen Stuhles ab 1909
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AG	Ad gentes; Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Missionstätigkeit der Kirche
a.M	am Main
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASS	Acta Sanctae Sedis; offizielles Publikationsorgan des Apostolischen Stuhles von 1865-1908
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
c.	Canon
Can.	Canon
CD	Christus Dominus; Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche
CIC/1917	Codex Iuris Canonici, Rom 1917

CIC/1983	Codex Iuris Canonici - Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch- deutsche Ausgabe, Kevelaer 2017
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
Decr.	Decret
DCV	Deutscher Caritasverband
DH	Dignitatis humanae; Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit
dt.	deutsch
Ebd.	Ebenda
FS	Festschrift
GE	Gravissimum educationis; Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über die christliche Erziehung
gem.	gemäß
griech.	griechisch
GS	Gaudium et Spes; Pastorale Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute
Hg./Hgg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i.B.	im Breisgau
i.d.F.	in der Fassung
IM	Inter Mirifica; Dekret des zweiten Vatikanischen Konzils über die sozialen Kommunikationsmittel
Jh.	Jahrhundert

LG	Lumen Gentium; Dogmatische Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche
Mag.	Magistri
MD	Mulieris Dignitatem; Apostolisches Schreiben über die Würde und Berufung der Frau anlässlich des Marianischen Jahres
MP	Motu Proprio
Nr.	Nummer
ORdt.	L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache
PO	Presbyterorum Ordinis; Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über Dienst und Leben der Priester
S.	Seite
SC	Sacrosanctum Concilium; Konstitution des zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie
St.	Sankt
u.a.	unter anderem
UR	Unitatis redintegratio; Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus
v.	vom/ von
vgl.	vergleiche
WBG	Wissenschaftliche Buchgesellschaft
ZdK	Zentralkomitee der deutschen Katholiken
&	und

III. Zusammenfassung / Abstract

Deutsch

Die Master-These ist inhaltlich in zwei Teile geteilt. Der erste Teil soll dazu dienen, die Etymologie des Begriffs „Laien“, der einen Stand in der katholischen Kirche bezeichnet, darzulegen und die historische Prägung, die maßgeblich für das Verständnis des Laien und seinen Status in der Kirche waren, aufzuzeigen. Insbesondere soll auf die positive Auslegung des Laienbegriffs im Verständnis des „Würdebegriffs“, der sich seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil entwickelt hat und seine juristische Niederschrift im Codex Iuris Canonici von 1983 fand, eingegangen werden und darlegen, welche Rechte und Pflichten Laien haben.

Im zweiten Teil der Ausarbeitung wird der Schwerpunkt auf die Frau als „Laien“ gerichtet. Hierbei wird die „Position“ der Frau in einen kurzen kirchenhistorischen Kontext gesetzt, bevor im Weiteren eine Geschlechtergerechtigkeit unter Laien geprüft wird. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang betrachtet, ob Frauen von Natur aus Begabungen mit sich bringen, die sie dazu befähigen ihr Apostolat in besonderer Weise auszuüben und sie Fähigkeiten besitzen, die für die Mitwirkung am Leitungsamt unerlässlich sein könnten. Die Ausführungen sollen dazu dienen einen Ausblick zu Auswirkungen, Problemen und Grenzen zu geben.

English

The Master's thesis is divided into two parts. The first part is intended to explain the etymology of the term "layperson", which denotes a status in the Catholic Church, and to show the historical influences that were decisive for the understanding of the layperson and his or her status in the Church. In particular, the positive interpretation of the concept of the laity in the understanding of the "concept of dignity", which has developed since the Second Vatican Council and found its juridical record in the Codex Iuris Canonici of 1983, will be dealt with and the rights and duties of the laity will be explained.

In the second part of the paper, the focus will be set on women as "laity". Here, the "position" of women will be placed in a brief church-historical context before examining gender justice among the laity. In particular, it will be considered in this context whether women by nature have talents that enable them to exercise their apostolate in a special way and whether they possess abilities that could be indispensable for participation in the office of leadership. The explanations are intended to give an outlook on the effects, problems and limits.